

Die Rechtsmittel vor BGer (BGG)

(Kommentar Spüler, Dolge, Vock; von AVANTI, Herbst 2008, Anwaltsprüfung Winter 2009)

A. Beschwerdeverfahren vor BGer

a. allgemeine Verfahrensregeln:

1. Zuständigkeit - BGG 29 – 31

BGer prüft sie v.A.w. Ist es zuständig, so besteht per Gesetz die Zuständigkeit für Vorfragen.

2. Verfahrensleitung - BGG 32 f.

- Instruktionsrichter (= Abteilungspräsident) BGG 32 Abs. 1. Er leitet das Verfahren bis hin zum Entscheid. Er kann diese Aufgabe an einen anderen Richter (auch nebenamtlicher) delegieren, was heute üblich ist.
- Z.B. unzulässiger Angriff auf das BGer, Belästigung von Zeugen oder Zuhörern, beleidigendes Verhalten in der HV gegenüber der Gegenpartei, usw. Beispiel für Böswilligkeit: Anwalt verheimlicht Tatsachen, die für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation erheblich sind. Abs. 3: wer trotz mehrmaliger Mahnung weiter stört und deshalb weggewiesen wird, hat keinen Anspruch darauf, dass der weitere Verhandlungsverlauf für ihn in einen anderen Raum übertragen wird.

3. Ausstand - BGG 34 ff.

BGG 34 findet wohl auch auf Sachverständige, die vom BGer beigezogen werden, Anwendung.

- lit. a: unmittelbares / mittelbares. Beispiele: Richter ist Organ der jP, die Prozess führt / ist Aktionär / passives Vereinsmitglied / ist Mitglied in einer Tochtergesellschaft + Muttergesellschaft steht vor Gericht (auch umgekehrt) / Richter ist bei der Krankenkasse, die den Prozess führt versichert / usw.
- lit. b: Tätigkeit ist gefordert. Beispiel: Sachverständiger hat im Vorverfahren im gleichen Fall für die Staatsanwaltschaft ein Büchergutachten angefertigt / Sachverständiger hat einer Partei ein Rechtsgutachten erstellt (nicht wenn sie bloss dafür angefragt wurde, es jedoch nicht gemacht hat) / Präsident der AK, der in einem früheren Beschwerdeverfahren mitgewirkt hat usw. (nicht dasselbe, wie bei Kassation und Rückweisung zur Neubeurteilung!).
- lit. c: weit auszulegen. Jede Partnerschaft, nicht nur bei Zusammenleben. Es muss eine gewisse Intensität und Dauer der Beziehung vorhanden sein. = den heutigen Verhältnissen angepasste Auslegung.
- lit. c und d: Mitglied der Vorinstanz = Richter / Gerichtsschreiber;

- lit. e: es müssen objektive Gründe dafür vorliegen. Ein rein subjektives Empfinden der Partei genügt nicht. Z.B. bestimmte Äusserungen (jedoch nicht solche über Prozessaussichten oder Auffassungen über Rechtsfragen!).

Geltendmachung des Ausstandes:

1. Vorliegen von Ausstandsgründen: Mitteilungspflicht BGG 35.
2. Parteien können Ausstand mittels eines Ausstandsbegehrens beantragen BGG 36. Der Betroffene hat sich dazu zu äussern. Bei Bestreitung kommt es zu einem Entscheid BGG 37. Bestreiten kann nicht nur der Betroffene, sondern auch andere Richter der Abteilung. Entscheidbehörde = Abteilung ohne den Betroffenen. Die Gegenpartei braucht nicht angehört zu werden. Werden zu viele Richter abgelehnt, so dass die Abteilung nicht mehr beschlussfähig ist, haben die Obergerichtspräsidenten der Kantone als nebenamtliche Richter über die Ausstandsfrage und nötigenfalls über die Hauptsache selbst zu befinden.

Verletzung der Ausstandsvorschriften BGG 38:

Solche Amtshandlungen sind aufzuheben, wenn dies von einer Partei innert 5 Tagen seit Kenntnissnahme des Ausstandsgrundes verlangt wird. Ausnahme: nicht wiederholbare Beweismassnahmen. Wird der Ausstandsgrund erst nach abgeschlossenem Verfahren entdeckt: Revision u.U.

4. Parteien - BGG 39 – 41

Vertretung nur durch Anwälte. Die Parteien haben ein Zustelldomizil anzugeben. Es muss sich in der Schweiz befinden. Amtlicher Anwalt wird bestellt, wenn die Partei offensichtlich nicht imstande ist, ihre Sache selber zu führen. Z.B. Krankheit, Unbeholfenheit, Analphabetist, störendes Verhalten im Prozess, usw.

5. Beschwerdeschrift - BGG 42

- Amtssprache: D, F, I, Rätoromanisch; freie Wahl für die Parteien in ihren Rechtsschriften. Andere Sprachen, wenn mittels internationalem Abkommen erlaubt.
- Begehren = Anträge.
- Begründung: Sie muss sich in minimaler Form mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen und angeben, in wiefern die Verletzung nach BGG 95 ff. erfolgt ist. Bei Beschwerde, die wegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder nach BGG 84 (besonders bedeutender Fall) zulässig, ist zusätzlich auszuführen, weshalb ein solcher Umstand vorliegt. Besonderheiten bei Grundsätzlichen Fragen + BGG 84 (siehe unten). Ausserdem hat sie in gedrängter Form, d.h. keine Weitschweifigkeit, zu erfolgen.
 - Ein R auf Verbesserung besteht nur nach BGG 42 Abs. 5 (Verbot des überspritzten Formalismus). Es wird nur bei versehentlichen und nicht bei absichtlichen Unterlassungen eine Nachfrist angesetzt. Verstreicht sie unbenutzt, so ist die Eingabe unbeachtlich (d.h. je nach Partei wird darauf nicht eingetreten / sie gilt als nicht eingereicht).
 - Die Möglichkeit der Anordnung einer Verbesserung besteht nach BGG 42 Abs. 6. Hier besteht die Verbesserungsmöglichkeit nur dann, wenn die anderen Former-

fordernisse der Eingabe erfüllt sind. Nach unbenutztem Fristablauf erfolgt die Unbeachtlichkeit. Es dürfen auch disziplinarische Massnahmen angedroht werden, wenn z.B. die Formulierungen den gebotenen Anstand nicht einhalten d.h. ungebührlich sind.

- Über offensichtlich unzulässige, querulatorische und rechtsmissbräuchliche (z.B. Verzögerungstaktik / Anwalt, der ein RM ergreift, das die vorgebrachten Rügen nicht zulässt und sich dabei mit der Frage der Zulässigkeit eines solchen nicht einmal auseinandersetzt) Beschwerden, sowie über solche, deren Begründung offensichtlich unzureichend ist, wird im vereinfachten Verfahren entschieden (BGG 108 f). Sie wird für unzulässig erklärt (= Nichteintreten).
 - Ist nur ein Teil der Begehren offensichtlich unzureichend begründet, werden diese grundsätzlich im Verfahren, in welchem die übrigen zureichend begründeten Begehren behandelt werden, als unzulässig erklärt (BGG 102 ff.).
 - Über hinreichend begründete Beschwerden wird im ordentlichen Verfahren entschieden (Ausnahme: offensichtlich begründete Beschwerde betreffend grundsätzliche RFRagen oder BGG 84: im vereinfachten Verfahren BGG 109 Abs. 2. Es erfolgt hier eine summarische Begründung).
- Angabe der Beweismittel
 - Beilage der Beweismittel + des angefochtenen Entscheids + der schriftlichen Vollmacht (bei Vertretung); im Original / Kopie (diese geniessen dieselbe Beweiskraft wie das Original, solange deren Echtheit nicht von einer Partei bestritten oder vom Gericht bezweifelt wird. Das Gericht kann die Vorlage der Originale verlangen. Am besten immer Originale einreichen. Sie bleiben ja in den amtlichen Akten bis zum Prozessende und werden dann zurückgegeben.)
 - Elektronische Eingaben: Es müssen die vom BGer zur Verfügung gestellten Formulare benutzt werden. Wird ein falsches Format verwendet und ist die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen, hat das BGer den Betroffenen sofort darauf aufmerksam zu machen, so dass dieser die Gelegenheit einer korrekten Eingabe noch wahrnehmen kann. Tut er dies nicht oder ist die Beschwerdefrist abgelaufen, ist die nicht richtig eingereichte Beschwerde für unbeachtlich zu erklären.
 - Eigenhändige Unterschrift (Antragsteller / Vertreter)
 - Elektronische Unterschrift auf dem Gesamtdokument d.h. Rechtsschrift + Beilagen (anerkannte Signatur)
 - Anerkanntes Format bei elektronischen Eingaben (Eingabe + Beilagen)
 - Ergänzende Beschwerdeschrift (BGG 43):
 - lit. a: Hier geht es um den Fall von BGG 84. Da diesfalls nur eine sehr kurze Beschwerdefrist von 10 Tagen besteht und die Anforderungen an die Begründung in solchen Fällen sehr hoch sind, kann die Begründung nachgereicht werden und die Beschwerde vorerst auf die Frage der Zulässigkeit beschränkt.
 - lit. b: Nachreichen einer Ergänzung.
- Beides nur auf Antrag, nie v.A.w.

6. Beschwerdefrist - BGG 44 - 50

- allgemeine Bestimmungen

7. Streitwertberechnung BGG 51 – 53

Er spielt v.a. bei der Beschwerde in Zivilsachen eine Rolle, kommt jedoch auch in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor (BGG 85).

- lit. a: Streitwert der Hauptsache im Urteilszeitpunkt

- lit. b + c: Streitwert der Hauptsache

- Abs. 2: z.B. Arbeitszeugnis
- Abs. 3: Schadenszins ist akzessorisch!
- Abs. 4: z.B. Prämienfestsetzung bei freiwilligen Zusatzversicherungen, Mietzinserhöhung, mitrechtliche Kündigungsanfechtung, Mieterstreckung, usw.

8. Verfahrenssprache BGG 54

Eine der vier Amtssprachen. I.d.R. Sprache des angefochtenen Entscheids.

9. Beweisverfahren – BGG 55 f. + BZP

I.d.R. nimmt der Instruktionsrichter die Beweismassnahmen selbst vor, da auch hier das UnmittelbarkeitsPp möglichst gewahrt werden sollte. Die Parteien haben das R, der Beweiserhebung beizuwohnen und sie haben ein Einsichtsrecht in die vorgelegten Urkunden. Diese Regelung entspricht dem allg. R auf Teilnahme an allen Verhandlungen und Beweiserhebungen + R auf Akteneinsicht. Werden diese Ansprüche missachtet, liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor! Es gibt in Abs. 2 Ausnahmen davon.

10. Urteilsverfahren – BGG 57 – 61

- Parteiverhandlung:
 - nur ausnahmsweise, da das BGer üblicherweise keine SVKontrolle vornimmt.
 - Fälle, in denen EMRK 6 eine öffentliche Verhandlung vorschreibt;
 - Klarheit verschaffen / nötige Erkenntnisse unbürokratisch gewinnen;
- Beratung:
 - i.d.R. Aktenzirkulationsverfahren
 - ausnahmsweise mündlich: v.a. bei bedeutenden Fällen (geht wegen zunehmender Belastung zurück; wäre eigentlich besser, weil Urteilsbegründung i.d.R. besser als bei schriftlichem Verfahren)
- Öffentlichkeit:
 - Parteiverhandlungen
 - mündliche Beratungen + Abstimmung (BGG 21: absolutes Mehr)

- Auflage des Dispos von Entscheiden, die nicht öffentlich beraten worden sind: 30 Tage nach Eröffnung

Einschränkungen sind hier möglich (Abs. 2).

- Rechtskraft:
Mit dem Tag der Ausfällung!

11. Kosten – BGG 62 – 68

- Gerichtskostenvorschuss: = (der anrufenden Partei) Regel. Darauf darf aus besonderen Gründen verzichtet werden z.B. UP-Voraussetzungen sind erfüllt / vorinstanzlicher Entscheid ist offensichtlich fehlerhaft und Beschwerde kann im vereinfachten Verfahren nach BGG 109 Abs. 2 lit. b gutgeheissen werden.
- Kautionspflicht = Pflicht, eine allfällige Parteientschädigung sicherzustellen. Sie kann nur auf Antrag der Gegenpartei angeordnet werden, wenn die anrufende Partei im Ausland ihren Wohnsitz hat / nachweislich zahlungsunfähig ist (d.h. es bestehen provisorische oder definitive Verlustscheine, es wurde der Konkurs eröffnet, sie steht im Nachlassverfahren; die Konkursmasse ist nicht Kautionspflichtig, da Prozesskosten Masseschulden sind).

Bei Nichtleistung innert der Nachfrist erfolgt ein Nichteintretensentscheid.

- Barauslagen: Sie entstehen v.a. durch Beweisabnahmen + Übersetzungen. Leistet eine Partei die Vorschusspflicht innert einer Nachfrist nicht, unterbleibt die Handlung, deren Kosten zu decken sind.
- UP: immer nur auf Antrag; amtlicher Anwalt kann auch v.A.w. bestellt werden. Sie wird, wenn unzweifelhaft, vom Einzelrichter (Instruktionsrichter), ansonsten von einer 3-er Besetzung (auch wenn die Hauptsache von einer 5-er Besetzung behandelt wird) gewährt. Gelangt die Partei nachträglich zu genügend Vm / Einkommen, hat sie der Gerichtskasse Ersatz zu leisten. Leistet sie nicht freiwillig, entscheidet das Gericht über die Ersatzpflicht. Die Ersatzforderung verjährt nach Ablauf von 10 Jahren seit der Urteilsöffnung.
Die unentgeltliche Rechtspflege kann jedoch auch entzogen werden, wenn sich noch im hängigen Verfahren herausstellt, dass die Partei die Voraussetzung nicht / nicht mehr erfüllt (z.B. wenn sie falsche Angaben gemacht hat oder Verbesserung der finanziellen Verhältnisse verschwiegen hat).
- Gerichtskosten: = Gerichtsgebühr + Kopiegebühr + Auslagen. Dem Gericht steht bei der Bemessung der Gerichtsgebühren und der Parteientschädigung ein weites Ermessen zu. Alle Verfahren vor BGer sind kostenpflichtig. Abs. 5: i.d.R. in Pilotprozessen d.h. Prozesse, in welchen eine Grundsatzfrage mit Bedeutung für eine Vielzahl von ähnlichen Fällen erstmals klären soll. (Schema Buch s. 141)
- Erhebung und Verteilung der Gerichtskosten: i.d.R. unterliegende oder unnötige Kosten verursachende Partei. Teilweise Unterliegende tragen auch nur teilweise die Kosten. Kostenpflichtig werden immer nur die Parteien (Ausnahme: Auflage unnötiger Kosten an verursachende Dritte). Abs. 1: eine andere Kostenauflegung kommt z.B. in Betracht, wenn eine Partei in guten Treuen zur Beschwerdeführung veranlasst war, jedoch aus unvorhersehbaren Gründen wie einer Praxis-

änderung unterliegt / falsche RMBelehrungen / usw. Bei Kassation aufgrund formeller Mängel:
Verzicht auf Kostenauflegung!

- **Kosten der Vorinstanz:** nur bei Sachentscheid des BGer. Es kann kantonales R über die Kosten direkt anwenden und deren Verteilung neu vornehmen, angepasst an den neuen Sachentscheid. Es muss dies jedoch nicht tun, sondern kann den Entscheid über die Kostenfrage der, mit dem kantonalen R besser vertrauten kantonalen Instanz überlassen und die Sache zur neuen Kostenfestsetzung an diese zurückweisen.
- **Parteientschädigung:** = Anwaltskosten und weitere, durch den Rechtsstreit verursachte notwendige Kosten. Auch hier trägt grundsätzlich die unterliegende Partei die Kosten der obsiegenden. Sie wird bei sich selbst vertretenden Parteien nur sehr selten ausgerichtet. Der Entscheid erfolgt im Endentscheid v.A.w. Hier kann in denselben Fällen wie bei den Gerichtskosten eine Entschädigung trotz Unterliegens zugesprochen werden. Entschädigung an das Gemeinwesen z.B. wenn ein Privater leichtsinnig oder mutwillig eine Beschwerde erhoben hat und der Behörde dadurch ein erheblicher Aufwand entstanden ist. Keine Parteientschädigung trotz Obsiegens erfolgt, wenn unnötige Kosten entstanden sind. Mehrere Beschwerdeführer haften solidarisch.
- **Entscheid der Vorinstanz:** BGG 68 Abs. 5: Festsetzung direkt durch das Bundesgericht oder Rückweisung der Kosten- und Entschädigungsfolgen an die Vorinstanz zur Neuurteilung verbunden mit Weisungen, nehme ich an.

12. Vollstreckung – BGG 69 f.

Nicht nur Sachentscheide, sondern alle Entscheide des BGer z.B. auch Klageanerkennung oder Vergleich. Voraussetzung = RKraft des Entscheides.

- BGG 69: SchKG; bei mangelhafter Vollstreckung: SchKG 72 Abs. 2 lit. a (Beschwerde).
- BGG 70: Abs. 1: Entscheide, die nicht unter Abs. 2 und 3 fallen werden durch die Kantone nach Massgabe ihres eigenen R. GestG 37
Abs. 2: Sache, die erstinstanzlich von einer BundesVWBehörde entschieden wurde: Vollstreckung nach VwVG 41 – 43. (Ersatzvornahme, Zwang und Strafe)
Abs. 3: Sache, die das BGer als einzige Instanz auf Klage hin entschieden hat: Vollstreckung nach BZP 74 – 78. (Zwang und Strafe, Realerfüllung: BR)
Mangelhafte Vollstreckung kann mit Beschwerde beim BR angefochten werden. Er trifft die erforderlichen Massnahmen.

13. Ergänzendes R – BGG 71

BZP

b. weitere Verfahrensregeln:

1. Anfechtungsobjekt – BGG 90 - 93

Entscheide: Hauptsächlich bilden Endentscheide das Anfechtungsobjekt (BGG 90). Dies bewirkt eine Entlastung des Bundesgerichtes, weil es sich so nur einmal mit derselben Sache befassen muss. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen (BGG 91 – 93). Kantonale Rückweisungsentscheide sind nicht beschwerdefähig. Ein Endentscheid einer RM-Behörde liegt vor, wenn er das Verfahren vor der ersten Instanz abschliesst. Ein RM-Entscheid über eine Zwischenverfügung = Zwischenentscheid (z.B. Entscheidung über die aufschiebende Wirkung), es sei denn, dass er das erstinstanzliche Hauptverfahren abschliesst (z.B. Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit der Vorinstanz: Vorinstanz ist nicht zuständig d.h. Verfahren ist abgeschlossen). Auch Teilentscheide und Vor- und Zwischenentscheide sind anfechtbar:

Teilentscheide (BGG 91)

- materielle Teilentscheide

1. Entscheid, der nur einen Teil der Begehren behandelt + diese müssen unabhängig von den anderen Begehren beurteilt werden können (lit. a). = objektive Klagenhäufung.
2. Entscheid, der das Verfahren nur für einen Teil der Streitgenossen abschliesst (lit. b). = subjektive Klagenhäufung. Auch hier darf kein notwendiger Zusammenhang zwischen den Entscheiden mit Bezug auf die verschiedenen Streitgenossen vorliegen. Am Schluss sollen nichts sich widersprechende Entscheide vorliegen. Bei notwendiger Streitgenossenschaft sind materielle Teilentscheide nicht denkbar.

Vor- und Zwischenentscheide (BGG 92 f.)

- selbständig eröffnete d.h. sie wurden eröffnet und es handelt sich nicht um einen rein internen Beschluss und die Eröffnung erfolgt nicht erst mit dem Endentscheid.

1. über Zuständigkeit (örtlich, sachlich und funktionell): nur kantonale positive Entscheide, weil nur dass das Verfahren weitergeführt wird und weil die kantonalen negativen Entscheide = Endentscheide und somit sowieso anfechtbar sind / Ausstand. Werden diese Entscheide nicht innert Frist angefochten, erwachsen sie in Rechtskraft. Man will verhindern, dass ein Endentscheid durch früher erkannte Formfragen nach einem aufwändigen Verfahren, das dann eigentlich nicht notwendig gewesen wäre, erledigt wird.
2. einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Nachteil muss rechtlicher Natur sein d.h. wenn er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Entscheid nicht mehr behoben werden könnte z.B. einige vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsrecht; tatsächlicher Nachteil wie z.B. Verteuerung des Verfahrens genügt nicht;) / wenn bei Gutheissung der Beschwerde ein Endentscheid herbeigeführt würde (keine Anwendung auf Stufenklagen). Es geht hier um Entscheide mit materiellem oder formellem Inhalt.

Die genannten Vor- und Zwischenentscheide können auch mit einer Beschwerde gegen den Endentscheid angefochten werden.

Keine Möglichkeit der Anfechtung: Vor- und Zwischenentscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.

Bestätigungsakte: Sie bestätigen eine formell rechtskräftige Verfügung. Sie werden vom BGer nicht mehr überprüft, weil Verfügung formell rkräftig ist.

Ausnahme: Anfechtung möglich (bis zum BGer), wenn die Verfügung, die bestätigt werden soll, eine besonders schwere Grundrechtsverletzung bewirkt.

Vollzugsakte: Die formell rkräftige Verfügung wird nicht mehr überprüft (hingegen unterliegen die Vollstreckungsverfügungen einer gerichtlichen Prüfung gemäss VwVG 5).

Ausnahme: Anfechtung möglich (bis zum BGer), wenn die Verfügung, die vollzogen werden soll, eine besonders schwere Grundrechtsverletzung bewirkt.

2. Beschwerdegründe – BGG 95 - 98

- **Rechtsverletzung (Rechtswidrigkeit) BGG 95:**

Ein Ermessensfehler (Ermessenüberschreitung, -unterschreitung und –missbrauch) stellt auch eine Rechtsverletzung dar. Eine Rechtsverletzung kann auch die Nichtanwendung des massgeblichen Rechts sein.

- Verletzung von Bundesrecht (lit.a): BV, BG, VO der BV des BR der BundesVW und des BGer + GewohnheitsR; nicht VerwaltungsVO

- Verletzung von Völkerrecht (lit. b): nur wenn dieses direkt anwendbar ist (= self-executing), was der Fall ist, wenn eine Bestimmung hinreichend bestimmt und klar ist, um als Grundlage eines Anwendungsaktes zu dienen. Z.B. Grundrecht, die in der EMRK und im UNO-Pakt II garantiert werden.

- Verletzung von kantonalem verfassungsmässigem R (lit. c): d.h. dass das restliche kantonale R nicht überprüfbar ist (= Ausfluss der Autonomie der Kantone). Davon sind jedoch Ausnahmen vorgesehen. Das verfassungsmässige R der Kantone hat nur selbständige Bedeutung, soweit der Schutzbereich weiter geht als die bundesrechtliche Garantie! Die Verletzung der Gemeindeautonomie + des Pp der Gewaltenteilung fallen unter diesen Beschwerdegrund. Im Rahmen der Autonomiebeschwerde kann eine Gemeinde auch die Verletzung anderer ihr zustehender Rechte rügen, wenn deren Verletzung in einem engen Zusammenhang zur streitigen Autonomieverletzung steht.

- Verletzung nach lit. d: Stimmrechtsbeschwerde: hier kann die Verletzung von Bundesrecht, von kantonalem und kommunalem R gerügt werden (Verfassung, G, VO). Dass eine VO der Exekutive dem Gesetz widerspreche, ist nicht mit Stimmrechtsbe sondern mit der sogenannten Gewaltenteilungsbeschwerde nach lit. a oder c zu rügen.

- Verletzung von interkantonalem R (lit. e): Verletzung von Verträgen zwischen Kantonen (Konkordate + andere Verträge), wenn ein V dem Einzelnen unmittelbar Rechte einräumt und nicht nur die Regelung der rechtlichen Beziehung zwischen Kantonen zum Gegenstand hat. Es spielt keine Rolle, ob es sich um zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen handelt.

Als Rechtsverletzung gilt auch die Anwendung eines ungültigen Rechtssatzes im Einzelfall. Das BGer prüft dann vorfrageweise die Rechtmässigkeit der zu Grunde liegenden Rechtsnorm (auch kantonales VerfassungsR) und versagt dieser die Anwendung, wenn sie übergeordnetem R (BundesR, internationales R) widerspricht. = konkrete Normenkontrolle. Da nach BV 190 BG und Völkerrecht der BV vorgehen, darf das BGer einen Entscheid, der sich auf verfassungswidriges BG / Völkerrecht stützt nicht aufheben. Es kann jedoch auf das Problem hinweisen. Schubert-Praxis: widerspricht ein StaatsV einem später erlassenen BG, soll ausnahmsweise dieses vorgehen, wenn der Gesetzgeber durch das BG die Verletzung von internationalem R in Kauf genommen hat.

- Ausländisches R BGG 96:

- Nichtanwendung von ausländischem R (= auch eine Rechtsverletzung).

- Nicht richtige Anwendung von ausländischem R:

1. keine vermögensrechtliche Sache (= Streitigkeiten über Rechte, die ihrer Natur nach nicht in Geld geschätzt werden können); hier besteht in Kantonen mit Handelsgerichten nur eine Instanz + subsidiäre Verfassungsbeschwerde.

2. das ausländische R muss nach schweizerischem internationales Privatrecht anwendbar sein, wobei nur diejenigen Bestimmungen massgeblich sind, die materiell-rechtliche Verweisungsnormen enthalten.

Der Rügegrund, es sei zu Unrecht festgestellt worden, die Ermittlung des ausländischen R sei nicht möglich (IPRG 16 Abs. 2) fällt unter BGG 95 Abs. 1 lit. a.

- Unrichtige SV-Feststellung BGG 97:

- Abs. 1: - offensichtliche Unrichtigkeit (Feststellung und Würdigung des SV sind willkürlich), ansonsten ist das BGer an die SV-Feststellungen der Vorinstanzen gebunden /
- unrichtige SV-Feststellung beruht auf einer Rechtsverletzung i.S.v. BGG 95 (bei der SV-Feststellung ist ein Verfahrensfehler erfolgt z.B. Verletzung des rechtlichen Gehörs oder des Novenrechts oder willkürliche SV-Feststellung unter Verletzung der richterlichen Fragepflicht)

+ Kausalität des Mangels für den Verfahrensausgang (Glaubhaftmachung genügt), d.h. Verfahren wäre bei rechtkonformer Ermittlung des SV zumindest teilweise anders ausgegangen.

Die Beschwerde hat im Detail darzulegen, welche vorinstanzlichen Tatsachefeststellungen inwiefern unhaltbar sind. I.d.R. führt die Gutheissung zur Kassation. Das BGer kann jedoch die SV-Feststellung auch selbst berichtigen oder ergänzen und selbst entscheiden (BGG 107).

- Abs. 2: Versicherungsangelegenheiten

- Ermessenskontrolle:

Das BGer nimmt keine Ermessenskontrolle vor (= Überprüfung der Angemessenheit). Davon zu unterscheiden sind die Ermessensfehler (= Rechtsverletzungen) + die Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen, welche das BGer im Rahmen der Rechtskontrolle vornimmt.

- Beschränkte Beschwerdegründe BGG 98:
Mit Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Bund + Kanton) gerügt werden. Es müssen jedoch alle Beschwerdevoraussetzungen erfüllt sein. Ein Eheschutzentscheid ist nie ein ENEntscheid (jedoch ev. anfechtbarer Zwischenentscheid).
- Beschwerdegründe vor kantonalen Vorinstanzen BGG 111 Abs. 3:
Mindestens dieselbe Kognition wie BGER.

3. RVerweigerungs + RVerzögerungs- Beschwerde – BGG 94

BGG 94. Sie wird dann eingelegt, wenn eine Behörde untätig bleibt oder es ablehnt, innert angemessener Frist tätig zu werden. Sobald jedoch ein Prozessentscheid (= formeller Entscheid) diesbezüglich vorliegt, fällt die Sache unter BGG 82 lit. a.

Ist die EHB ausgeschlossen, bleibt zu prüfen, ob eine Beschwerde an BR oder BV zulässig ist und wenn nicht, ob allenfalls die subsidiäre Verfassungsbeschwerde möglich ist.

4. Neue Vorbringen - BGG 99

- Die Parteien haben grundsätzlich die Pflicht, alle Tatsachen und Beweismittel bei den Vorinstanzen zu nennen (d.h. grundsätzlich ein Novenverbot). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen deshalb nur dann vorgebracht werden, wenn sie durch den Entscheid der Vorinstanz veranlasst worden sind. Z.B. wenn Vorinstanz dem Prozess eine ganz andere rechtliche Basis gegeben hat / Tatsachen, die RFRagen betreffen, die die Vorinstanz nicht prüfen konnte. Aus Abs. 1 folgt, dass jedoch rein rechtlich Noven (echte oder unechte) vorgebracht werden dürfen.
- Ein vor BGER vorgebrachtes Begehren ist nur dann neu, wenn es zur Ausweitung des Streitgegenstandes führt. Somit darf ein Begehren geändert werden, sofern es zu einer Einschränkung des Streitgegenstandes führt. Begehren prozessleitender Natur (z.B. wegen UP) dürfen immer gestellt werden.
- Die Zulässigkeit von Einreden wird im BGG nicht geregelt. Die BBI verneint die Möglichkeit von Einreden. Zumindest in Zivilsachen + bei öffentlich-rechtlichen Forderungen als Verfahrensgegenstand müssen sie zugelassen werden, z.B. Verjährung.
- Bei direkter Anfechtung von Erlassen + Anfechtung von Akten kantonalen Parlamente und Regierungen kommt das Novenverbot nicht zur Anwendung.

5. Beschwerdefrist – BGG 100 f.

- allgemeine Bestimmungen: BGG 44 - 50
- Beschwerde gegen Entscheide: BGG 100 Abs. 1

- Beschwerde gegen Erlasse: BGG 101
- Beschwerde in Stimmrechtssachen gegen RM-Entscheid: BGG 100 Abs. 1
- Beschwerde in Stimmrechtssachen gegen Entscheide der Kantonsregierung: BGG 100 Abs. 3 und 4
- Beschwerden gegen Verfügungen der Bundeskanzlei und Akte kantonaler Regierungen oder Parlamente: BGG 100 Abs. 1
- RVerweigerungsbeschwerde + RVerzögerungsbeschwerde: BGG 101 (keine Frist)
- Beschwerde gegen Vorbereitungshandlungen von Wahlen oder Abstimmungen (z.B. gegen die Formulierung einer Abstimmungsfrage oder gegen amtliche Erläuterungen zu Volksabstimmungen):
 - innert Frist (30 Tage) im Anschluss an die Anordnung der Vorbereitungshandlung
 - RMFrist läuft nach dem Abstimmungstermin ab / spezielle Gründe lassen sofortiges Handeln unzumutbar erscheinen: Vorbereitungshandlung kann mit einer Beschwerde gegen die Abstimmung selbst angefochten werden.
- Beschwerde, wenn im Kanton eine dritte Instanz besteht und diese nicht alle Rügen gemäss BGG 95-98 beurteilen kann: Es kann mit der Beschwerde gegen den drittinstanzlichen kantonalen Entscheid auch noch der Entscheid des oberen kantonalen Gerichts (1. / 2. Instanz) beim BGer mitangefochten werden. Die Beschwerdefrist für die Anfechtung des Urteils der oberen kantonalen Instanz beginnt erst mit der Eröffnung des Entscheides der dritten Instanz zu laufen (obsiegt die Partei nämlich vor dritter Instanz, erübrigt sich ein Weiterzug) = Dorénaz-Praxis.

6. Schriftenwechsel - BGG 102

- i.d.R. einfacher Schriftenwechsel, wegen der Prozessökonomie. Ausnahme: wenn in der Vernehmlassung neue und erlaubte Gesichtspunkte auftreten, zu denen der Beschwerdeführer Stellung nehmen können soll: Replik + Duplik (wegen Waffengleichheit). Der zweite Schriftenwechsel kann auf einzelne Fragen beschränkt werden.
- VernehmlassungsR haben die Parteien, die Beteiligten (auch Dritte, deren schutzwürdige Interessen durch den Verfahrensausgang berührt werden) + beschwerdeberechtigte Behörden. Es gibt keine Anschlussbeschwerde.
- Abs. 2: = alle Akten aller Vorinstanzen + v.A.w. oder auf Parteiantrag hin bei gezogene Akten abgeschlossener Verfahren (z.B. als Beweismittel).

7. Aufschiebende Wirkung – BGG 103

EHB ist nicht suspensiv (BGG 103). Davon gibt es Ausnahmen. Somit ist die Beschwerde ans BGer i.d.R. ein ao RM.

- lit. a: Gestaltungsurteil = Entscheid über eine Klage, die auf Abänderung, Begründung oder Aufhebung eines RVerhältnisses gerichtet ist. Z.B. Scheidungsklage, Vaterschaftsklage, Klage auf Eintragung, Berichtigung oder Löschung in Registern, Klage auf Zusprechung von

Grundeigentum, Klage auf Ungültigkeit und Herabsetzung erbrechtlicher Verfügungen, Klage auf Aufhebung von Gesamthandschaften und von Miteigentum, Klage auf Auflösung von Gesellschaften und juristischen Personen, Kollokationsklage, usw.

8. Andere vorsorgliche Massnahmen -BGG 104

Durch Instruktionsrichter v.A.w. oder auf Antrag. Auch Regelungsmassnahmen (Botschaft) und selbst Leistungsmassnahmen z.B. für Ehegatten- und Kinderunterhalt im Ehescheidungsprozess: Eheschutz.

9. Feststellung des SV- BGG 105

Grundsatz: Bindung an die SVFeststellung der Vorinstanz.

Ausnahmen: 1. offensichtlich unrichtige SVFeststellung d.h. willkürlich nach BV 9

2. RVerletzung BGG 95

Das BGer berichtigt oder ergänzt in diesen Fällen die SVFeststellung v.A.w. (BGG 105 Abs. 2) oder auf Antrag (BGG 97 Abs. 1). Es kann sich dazu auf die Akten der Vorinstanzen stützen oder notwendige Beweise selbst abnehmen oder es kann, was i.d.R. gemacht wird, die Sache zur richtigen Feststellung des SV an die Vorinstanz zurückweisen.

3. BGG 105 Abs. 3 + 97 Abs. 2

10. Rechtsanwendung v.A.w. - BGG 106

- Grundsätzlich wendet das BGer das R v.A.w. an! D.h., dass das BGer auch nicht genügend oder überhaupt nicht geltend gemachte Rechtsverletzungen berücksichtigen darf.
- Bei der Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht wird diese jedoch nur geprüft, wenn sie gerügt wurde (= Rügepflicht). Die Rüge muss ausdrücklich vorgebracht werden und sie muss begründet sein.

11. Entscheid - BGG 107 Abs. 1

- Sachentscheid / Prozessentscheid
- Abs. 1: Das BGer ist an die Parteibegehren gebunden. D.h. es darf weder etwas anderes noch mehr als der Beschwerdeführer verlangt hat (Verbot der reformatio in melius) noch weniger als der Beschwerdeführer vor der Vorinstanz erhalten würde (Verbot der reformatio in peius), zusprechen.
- Abs. 2: Das BGer entscheidet kassatorisch / reformatorisch. Es kann im Einzelfall selber wählen. Hat der Beschwerdeführer einen Antrag auf Kassation gestellt, so ist diese möglich. Vorinstanz ist bei der neuen Beurteilung an die rechtliche Würdigung des BGer gebunden. Rückweisung an die Behörde, die als erste Instanz entschieden hat erfolgt

i.d.R., wenn aufgrund umfangreicher Beweiserhebungen vorauszusehen ist, dass die Vorinstanz ihrerseits an ihre Vorinstanz (= 1. Instanz) zurückweisen würde.

- Der Entscheid betreffend die Kosten erfolgt v.A.w.

c. ordentliches Urteilsverfahren

- Besetzung BGG 20: i.d.R. 3-er; ausnahmsweise 5-er.
- Beratung BGG 58: i.d.R. mittels Aktenzirkulation; ausnahmsweise mündlich.
- Mündliche Verfahren sind i.d.R. öffentlich.

d. vereinfachtes Verfahren – BGG 108 f.

1. Drei vereinfachte Verfahren

1. kurzes vereinfachtes Verfahren (BGG 108)
2. normales vereinfachtes Verfahren (BGG 109 Abs. 2)
3. Vorprüfungsverfahren (BGG 109 Abs. 1)

Sie unterscheiden sich in der Besetzung des Spruchkörpers und in dem Einstimmigkeitserfordernis.

2. das kurze vereinfachte Verfahren – BGG 108

Es geht um formelle Eintretensfragen. Offensichtlich unzulässig sind z.B. Beschwerde, bei Unzuständigkeit des BGer, Nichteinhaltung der Beschwerdefrist, Fehlen von Prozessvoraussetzungen, Nichtbezahlung von Kostenvorschuss, fehlende Vollmacht, usw.

Die Begründung dieses Entscheides beschränkt sich auf die Angabe des Unzulässigkeitsgrundes. Der Entscheid ist endgültig.

3. das Vorprüfungsverfahren – BGG 109 Abs. 1

Nur ein Nichteintretensentscheid erfolgt in Dreierbesetzung. Kommen die drei Richter zum Schluss, dass auf die Beschwerde einzutreten ist, nimmt das ordentliche Verfahren seinen Fortgang und es kommt zu einem Sachentscheid / Prozessentscheid des 5-er Gremiums.

(Eintreten wird ja nicht extra bestätigt)

Einstimmigkeit ist nicht vorausgesetzt! Bei solchen Beschwerden gilt im Übrigen eine erhöhte Begründungspflicht!

Bei einem Nichteintreten wird der Entscheid vom 3-er Gremium nur summarisch begründet.

4. das normale vereinfachte Verfahren – BGG 109 Abs. 2

Erfolgt hier keine Einstimmigkeit, ist das ordentliche Verfahren durchzuführen. Die 3-er Be-

setzung gilt auch bei Beschwerden, über die im ordentlichen Verfahren in 5-er Besetzung zu entscheiden ist. Auch hier werden der Abweisungs- bzw. Gutheissungsentscheid nur summarisch begründet.

5. Summarische Begründung

= kurz und bündig. Sie verweist im Wesentlichen auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid oder auf die Beschwerdeschrift. Die verfassungsmässige Begründungspflicht nach BV 29 Abs. 2 muss eingehalten werden.

(Schema Buch S. 139)

e. kantonales Verfahren – BGG 110 - 112

1. Beurteilung durch richterliche Behörde – BGG 110

- = Umsetzung der Rechtsweggarantie von BV 29a. Sie garantiert bei Rechtsstreitigkeiten den Zugang zu einem Gericht mit voller SV- und Rechtsprüfung. Dies bedeutet auch Rechtsanwendung v.A.w. Eine Angemessenheitsprüfung ist nicht gefordert. BGG 110 betont, dass dieser verfassungsmässig geforderte Rechtsschutz im kantonalen Verfahren stattfindet.
- Jeder strittige Anspruch über Rechte und Pflichten von nP und jP muss im kantonalen Verfahren mindestens einmal von einem Gericht so geprüft werden.
- Das BGG verpflichtet die Kantone in allen Rechtsbereichen obere richterliche Behörden als Vorinstanzen des BGer einzusetzen (BGG 75 Abs. 2, 80 Abs. 2 und 86 Abs. 2). Ausnahme: nur bei der EHB in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (BGG 86 Abs. 3, 87 und 88). Das Pp des doppelten Instanzenzugs bedeutet nicht, dass beide Instanzen Gerichte sein müssen. Nur die Vorinstanz unterliegt dieser Anforderung. Bestehen jedoch zwei Gerichte, so genügt es auch, wenn die erste Instanz SV- und Rechtsprüfung frei und umfassend vornehmen kann und die zweite Instanz eine beschränktere Kognition hat, wobei diese mindestens dieselbe wie beim BGer sein muss (BGG 111 Abs. 3).
- Die Anforderungen nach BGG 110 gelten sowohl für Endentscheide als auch für selbständig anfechtbare Teil-, Vor- und Zwischenentscheide (BGG 90 ff.) und er gilt überall dort, wo gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde ans BGer denkbar ist (BGG 114). Somit gilt der Grundsatz von BGG 110 im kantonalen Verfahren ziemlich umfassend.
- BGG 110 gilt auch im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern gegen solche Entscheide der VWBehörden noch keine vollständigen RM an ein oberes kantonales Gericht gegeben sind. Dasselbe gilt für den Bereich des Straf- und Massnahmevollzugs.

2. Einheit des Verfahrens – BGG 111

Hier soll ein nahtloser Anschluss der Bundesrechtspflege an das kantonale Verfahren sichergestellt werden.

- Abs. 1: Die Kantone dürfen an die Legitimation von Privatpersonen keine strengeren Anforderungen als das BGer stellen (insbes. BGG 89 Abs. 1).
- Die Aufsicht des Bundes über den kantonalen Vollzug von Bundesrecht soll v.a. mit Hilfe von RM gewährleistet werden. Bundesbehörden können daher zur Beschwerde an das BGer befugt sein. Damit sie ihre Parteirechte bereits im kantonalen Verfahren wahren können, können sie bereits vor kantonalen Instanzen RM einlegen und Antrag auf Beteiligung am kantonalen Verfahren stellen. Z.B. Eröffnung eines Verfahrens verlangen, an Beweiserhebungen mitwirken, Stellungnahmen einreichen, usw. Dabei haben sie sich grundsätzlich an das kantonale Verfahrensrecht zu halten, welches ihre Beteiligung weder erschweren noch ausschliessen darf. Die Mitteilungspflicht kantonomer Behörden richtet sich nach Gesetz und VO des Bundesrates. Verzichtet die Behörde auf Teilnahme am Verfahren vor einer kantonalen Instanz, verliert sie ihre Rechte vor den folgenden kantonalen Instanzen und vor dem BGer nicht! (d.h. sie muss nicht formell beschwert sein)
- Abs. 3: bei vorsorglichen Massnahmen kann die Überprüfungsbefugnis der oberen kantonalen Instanz gemäss BGG 98 beschränkt werden (da das BGer ja auch nur diese Kognition hat). Diese Anforderung gilt für gerichtliche und nichtgerichtliche (öffentlich-rechtliche Angelegenheiten) Vorinstanzen.

Dorénaz-Praxis: bei drei kantonalen Instanzen kann die letzte Instanz ein Kassationsgericht sein (= kantonale Gerichte mit eingeschränkter Kognition).

Binnenschiedsgerichtsurteile können zusammen mit dem kantonalen RM Entscheid im Rahmen der Dorénaz-Praxis direkt beim BGer angefochten werden.

3. Eröffnung der Entscheide – BGG 112

- Schriftform
- RM-Belehrung: Angabe der Streitwertgrenze
- Da kantonale R darf eine schriftliche Eröffnung ohne Begründung vorsehen (Prozessökonomie). Allerdings muss die Möglichkeit, eine vollständige Ausfertigung zu verlangen im Dispo vermerkt werden, soweit dies im kantonalen R vorgesehen ist.
- Das obere kantonale Gericht ist für die Bescheinigung der RKraft zuständig. Sie wird erteilt, wenn die Parteien auf eine schriftliche Begründung des Entscheides ausdrücklich verzichtet haben oder die Frist unbenutzt abgelaufen ist oder wenn gegen den begründeten Entscheid kein RM eingelegt worden ist oder dies zurückgezogen worden ist.

B. Die Einheitsbeschwerden

1. Die Beschwerde in Zivilsachen – BGG 72 - 77

1. Grundsatz – BGG 72

Zivilsache = OG 44. Es spielt keine Rolle, ob sich in den Vorinstanzen ein Zivil- oder VGericht mit der Sache befasst hat.

Auch kantonale RM-Entscheide über Urteile von Binnenschiedsgerichten unterliegen der EHB in Zivilsachen. Meistens haben jedoch die RM-Instanzen in diesen Fällen eine engere Kognition als das BGer. Dies sollte über die Dorénaz-Praxis gelöst werden, bis die eidgenössisches ZPO in Kraft tritt. In dieser ist dann eine direkte Beschwerde gegen den Schiedsentscheid an das BGer vorgesehen.

Abs. 2 lit. a: Auch sind alle Entscheide von Vorinstanzen in SchKG-Sachen von dieser Beschwerde erfasst, obwohl es sich dabei nicht um Zivilsachen handelt. Es gilt für alle drei Arten von SchKG-Streitigkeiten: rein betriebsrechtliche Streitigkeiten, betriebsrechtliche Streitigkeiten mit Reflexwirkung auf das materielle R und materiell-rechtliche Streitigkeiten. Auch die Entscheide der SchKG-Aufsichtsbehörden (SchKG 17 ff.) sind mit EHB in Zivilsachen anfechtbar. Hier gilt kein Streitwerterfordernis (BGG 74 Abs. 2 lit. c).

Abs. 2 lit. b: nicht abschliessend. Wichtig ist, ob ein unmittelbarer Zusammenhang der öffentlich-rechtlichen Sache mit dem Zivilrecht besteht. Es geht dabei um die Sach- und Fachkompetenz des behandelnden Gerichts. Beispiel: Eine Streitigkeit im Zusammenhang mit der Anordnung und der Aufsicht über eine Erbschaftsverwaltung.

- Ziff. 4: auf dem Gebiet der Vorsorge- und Freizügigkeitsseinrichtungen in Stiftungsform oder anderer Form ist die EHB in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig.

2. Ausnahme – BGG 73

= doppelter Ausschluss. Die EHB in Zivilsachen ist nicht zulässig + ein Weiterzug ans BGer überhaupt auch nicht. Das BVVGer ist abschliessend zuständig. Wird jedoch der Widerspruch abgewiesen, kann die Sache mit Zivilklage geltend gemacht werden und das anschliessend ergehende Zivilurteil kann mit der EHB in Zivilsachen ans BGer weitergezogen werden. Damit wird dem Pp, dass eine Sache nur einmal vor das BGer kommen soll, Rechnung getragen.

3. Streitwertgrenze – BGG 74

Sie besteht nur bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Die Berechnung des Streitwertes erfolgt nach den allg. Verfahrensbestimmungen.

Vermögensrechtlich ist eine Streitigkeit, wenn die Klage letztlich einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt. Z.B. Prozesse über die Mitgliedschaft in einer AG, Begehren um Einsetzung eines Sonderprüfers, Beschwerde gegen ein Scheidungsurteil bezüglich der Kinderalimente, in SchKG-Sachen, usw.

Die hohen Streitwertgrenzen sollen das BGER entlasten.

Ausnahmen: BGG 74 Abs. 2

4. Vorinstanzen – BGG 75

Der Entscheid einer letzten kantonalen Instanz als Anfechtungsobjekt = Prozessvoraussetzung.

Pp der double instance:

1. obere kantonale Instanz als Vorinstanz
2. richterliche Instanz
3. RM-Instanz

Ausnahmen: - BGG 75 Abs. 2 lit. a: bei IGR und Kernenergiehaftpflichtprozess besteht nur eine Instanz, da dort Spezialkenntnisse gefragt sind.

- BGG 75 Abs. 2 lit. b: da auch hier die Streitwertgrenze gilt, müssen die Kantone für handelsrechtliche Streitigkeiten unter dieser Streitwertgrenze eine Instanz vorsehen, an welche solche Entscheide des HGER weiterziehbar sind, da sonst nur eine Instanz überhaupt für solche Fälle entscheiden würde.

- BGG 75 Abs. 2 lit. c: kantonale Direktprozesse. Hier müssen alle Parteien, auch die Nebenparteien einverstanden sein.

Kognition der oberen Instanz: mindestens dieselbe wie das BGER (BGG 111 Abs. 3). Jedoch muss BGG 110 eingehalten werden.

5. Beschwerderecht – BGG 76

1. formelle Beschwer (Hauptparteien und Nebenparteien; Gesuchsteller bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit; Dritte z.B. Verbände, Kinder im Ehescheidungsprozess der Eltern). Teilnahme am Vorverfahren muss eine aktive sein. Sie braucht nicht zu bestehen, wenn keine Möglichkeit zur Teilnahme bestanden hat z.B. wer vom Verfahren keine Kenntnis hatte, weil ihm die Vorladung nicht zugestellt worden war oder keine Aufforderung zur Stellungnahme erhalten hat.

2. Rechtsschutzinteresse = rechtlich geschütztes Interesse an der ganzen oder teilweisen Aufhebung oder Änderung eines vorinstanzlichen Entscheides.

BGG 76 gilt auch für SchKG-Sachen.

6. internationale Schiedsgerichtsbarkeit – BGG 77

Auch hier ist das Streitwertfordernis einzuhalten. Zulässige Rügegründe ergeben sich aus IPRG 190 Abs. 2 lit. a-e (Verfahrensmängel und ordre public).

Es gilt das RügePp.

2. Die Beschwerde in Strafsachen – BGG 78 - 82

1. Grundsatz – BGG 78

Da diese Beschwerde keine Streitwertgrenze hat, kommt die subsidiäre Verfassungsbeschwerde fast nie zum Zug.

Strafsachen = alle Entscheide, die materielles Strafrecht (auch Nebenstrafrecht) oder Strafprozessrecht (auch Zwangsmassnahmen wie Haft, Beschlagnahmen, usw.) zum Gegenstand haben.

Nicht erfasst sind Entscheide der Militärgerichte, da diese nicht zu den Vorinstanzen des BGer gehören. Es gibt jedoch Fälle, in denen kantonale Gerichte beiläufig neben dem bürgerlichen Strafrecht auch Militärstrafrecht anwenden. In solchen Fällen ist die EHB auch wegen Verletzung von materiellem und formellem Militärstrafrecht zulässig.

Abs. 2 lit. a: egal, ob die Vorinstanz effektiv darüber entschieden hat oder nicht. Ausnahme: Hat die Vorinstanz trotzdem entschieden und wird nur der Entscheid im Zivilpunkt angefochten, ist jedoch diese EHB nicht anwendbar. Der Autor ist jedoch entgegen gesetzter Auffassung, da bei der EHB in Strafsachen die Streitwertgrenze abgeschafft wurde und weil es nicht richtig wäre, wenn der Zivilpunkt, wenn der Angeschuldigte dann der Strafpunkt nicht weiterzieht wegen der Streitwertgrenze bei der EHB in Zivilsachen zurückgewiesen würde, andernfalls wegen der mangelnden Streitwertgrenze in Strafsachen dann jedoch behandelt würde. Somit wären Beschwerden des Geschädigten im Zivilpunkt, die unter der hohen Streitwertgrenze des EHB in Zivilsachen liegen, abhängig vom Weiterzug des Strafpunktes, was der Geschädigte selber jedoch nicht tun kann. = Ungleichbehandlung.

Abs. 2 lit. b: auch JStG

2. Ausnahme – BGG 79

Diese Entscheide werden vom Bundesstrafgericht endgültig gefällt.

3. Vorinstanzen – BGG 80

Vorinstanz kann auch das Bundesstrafgericht sein. Der kantonale Instanzenzug muss, wenn es um einen Entscheid der letzten kantonalen Instanz geht, ausgeschöpft sein = Prozessvoraussetzung. Auch hier gilt das Pp der double instance.

Eine Instanz ist dann ein Gericht, wenn sie wie im Gesetz vorgesehen ordnungsgemäss bestellt und zusammengesetzt sowie örtlich, sachlich, funktional zuständig, unabhängig und unparteiisch ist. Egal bei den EHB ist immer, was für ein Gericht entschieden hat (VWGericht, Strafgericht, Zivilgericht). Auch hier gelten BGG 111 Abs. 3 und 110.

4. Beschwerderecht – BGG 81

Teilnahme am Vorverfahren muss eine aktive sein.

Abs. 1 lit. b: z.B. auch Nachkommen des Beschuldigten oder Geschädigten.

3. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten – BGG 82 - 89

Sie ist in BGG 82 ff. geregelt und ersetzt StaBe und VWGerBe ans BGer.

Doppelfunktion: 1. Instrument der Verwaltungsrechtspflege
 2. Instrument der Verfassungsrechtspflege

Je nach Beschwerdegrund (Verletzung von VWR / VerfassungsR) liegt Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtsbarkeit vor.

Zulässigkeitsvoraussetzungen

Das BGer prüft seine Zuständigkeit v.A.w. Ist es zur Behandlung der Hauptsache zuständig, ist es automatisch zur Behandlung der Vorfragen zuständig. (Schema Buch S. 117)

Voraussetzungen

1. zulässiges Anfechtungsobjekt (BGG 82)
2. zulässige Vorinstanz (BGG 86 ff.)
3. zulässiger Beschwerdegrund (BGG 95 ff.)
4. Beschwerderecht (BGG 89)
5. Einhalten der Beschwerdefrist (BGG 100)
6. Einhalten der Formerfordernisse für die Beschwerdeschrift (BGG 42 + 106)

1. Anfechtungsobjekt (BGG 82)

- **Lit.a: gegen öffentlich-rechtliche Entscheide:**

= kantonales verfassungsR + kantonales VWR + BundesVwR + Bundesverfassungsrecht

= alles was nicht ZivilR / StrafR ist. Entscheidendes Kriterium = Zuordnung des Rechts, das auf die Sache anwendbar ist; z.B. Entscheid, der ausschliesslich auf Prozessrecht beruht, ist EHB öff.R anwendbar, selbst wenn sich der Sache nach das Verfahren um eine Zivil- / Strafrechtssache dreht. Für die RM-Bestimmung ist massgeblich, welchem Rechtsgebiet die Vorinstanz die Sache zugeordnet hat)

- Achtung BGG 72 Abs. 2 berücksichtigen: hier ist darauf abzustellen, ob ein unmittelbarer Zusammenhang der an sich öffentlich-rechtlichen Sache mit dem ZivilR besteht.

Anfechtungsobjekt = der Entscheid (Verfügung + Feststellungsverfügung: auch auf Handlungen von Bundesbehörden die nicht in Verfügungsform ergangen sind und für die eine solche erwirkt wurde + Pläne, sofern sie als Verfügung zu qualifizieren sind, wie z.B. Zonenpläne oder Nutzungspläne; bei Realakten der kantonalen Behörden herrscht Unklarheit. Die EHB ist jedoch immer dann zugelassen, wenn die Vorinstanz die Beschwerde zugelassen hat, obwohl der angefochtene Akt nicht in Verfügungsform ergangen ist) der Vorinstanz (immer so in einem RM-Verfahren). Das bedeutet, dass sich das BGer nur mit Fragen auseinandersetzt, die vor der Vorinstanz strittig waren.

Entscheide: Hauptsächlich bilden Endentscheide das Anfechtungsobjekt (BGG 90). Dies bewirkt eine Entlastung des Bundesgerichtes, weil es sich so nur einmal mit derselben Sache befassen muss. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen (BGG 91 – 93). Kantonale Rückweisungsentscheide sind nicht beschwerdefähig. Ein Endentscheid einer RM-Behörde liegt vor, wenn er das Verfahren vor der ersten Instanz abschliesst. Ein RM-Entscheid über eine Zwischenverfügung = Zwischenentscheid (z.B. Entscheidung über die aufschiebende Wirkung), es sei denn, dass er das erstinstanzliche Hauptverfahren abschliesst (z.B. Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit der Vorinstanz: Vorinstanz ist nicht zuständig d.h. Verfahren ist abgeschlossen). Auch Teilentscheide und Vor- und Zwischenentscheide sind anfechtbar:

Teilentscheide (BGG 91)

- materielle Teilentscheide

3. Entscheid, der nur einen Teil der Begehren behandelt + diese müssen unabhängig von den anderen Begehren beurteilt werden können (lit. a). = objektive Klagenhäufung.
4. Entscheid, der das Verfahren nur für einen Teil der Streitgenossen abschliesst (lit. b). = subjektive Klagenhäufung. Auch hier darf kein notwendiger Zusammenhang zwischen den Entscheiden mit Bezug auf die verschiedenen Streitgenossen vorliegen. Am Schluss sollen nichts sich widersprechende Entscheide vorliegen. Bei notwendiger Streitgenossenschaft sind materielle Teilentscheide nicht denkbar.

Vor- und Zwischenentscheide (BGG 92 f.)

- selbständig eröffnete d.h. sie wurden eröffnet und es handelt sich nicht um einen rein internen Beschluss und die Eröffnung erfolgt nicht erst mit dem Endentscheid.

3. über Zuständigkeit (örtlich, sachlich und funktionell): nur kantonale positive Entscheide, weil nur dass das Verfahren weitergeführt wird und weil die kantonalen negativen Entscheide = Endentscheide und somit sowieso anfechtbar sind / Ausstand. Werden diese Entscheide nicht innert Frist angefochten, erwachsen sie in Rechtskraft. Man will verhindern, dass ein Endentscheid durch früher erkannte Formfragen nach einem aufwändigen Verfahren, das dann eigentlich nicht notwendig gewesen wäre, erledigt wird.
4. einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Nachteil muss rechtlicher Natur sein d.h. wenn er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Entscheid nicht mehr behoben werden könnte z.B. einige vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsrecht; tatsächlicher Nachteil wie z.B. Verteuerung des Verfahrens genügt nicht;) / wenn bei Gutheissung der Be-

schwerde ein Endentscheid herbeigeführt würde (keine Anwendung auf Stufenklagen). Es geht hier um Entscheide mit materiellem oder formellem Inhalt.

Die genannten Vor- und Zwischenentscheide können auch mit einer Beschwerde gegen den Endentscheid angefochten werden.

Keine Möglichkeit der Anfechtung: Vor- und Zwischenentscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.

Bestätigungsakte: Sie bestätigen eine formell rechtskräftige Verfügung. Sie werden vom BGer nicht mehr überprüft, weil Verfügung formell rkräftig ist.

Ausnahme: Anfechtung möglich (bis zum BGer), wenn die Verfügung, die bestätigt werden soll, eine besonders schwere Grundrechtsverletzung bewirkt.

Vollzugsakte: Die formell rkräftige Verfügung wird nicht mehr überprüft (hingegen unterliegen die Vollstreckungsverfügungen einer gerichtlichen Prüfung gemäss VwVG 5).

Ausnahme: Anfechtung möglich (bis zum BGer), wenn die Verfügung, die vollzogen werden soll, eine besonders schwere Grundrechtsverletzung bewirkt.

Streitwertgrenze BGG 85 und BV 191: Sie besteht nur in vermögensrechtlichen Angelegenheiten betreffend die Staatshaftung + öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse, ausser wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Diesfalls ist der Zugang zum BGer immer zu gewährleisten. (Schema Buch S. 123)

Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung:

1. wenn sich dieselbe Frage immer wieder in ähnlichen Fällen stellen kann

2. + vom BGer noch nie entschieden /

+ vom Bger bereits entschieden, wobei aber neue Gründe für eine Überprüfung bestehen / wenn der Entscheid der Vorinstanz von der Praxis des BGer abweicht.

Entscheidet das BVWGer endgültig, kann im Falle von letztinstanzlichen kantonalen Entscheiden noch eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden, falls die Voraussetzungen dafür vorliegen. D.h. gegen denselben Entscheid zwei RM einlegen (verschiedene RM-Behörden).

• **Lit. b: gegen kantonale Erlasse (auch kommunale Erlasse):**

= abstrakte Normenkontrolle, d.h. das BGer prüft die Norm auf ihre Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht ohne Zusammenhang mit einem Einzelakt. Ausnahme: kantonales VerfassungsR, da dieses durch die BV gewährleistet wird (BV 172 Abs. 2).

Hier ist BGG 83 nicht anwendbar!!!

- Erlasse = generell-abstrakte Anordnungen = Rechtsetzungsakte. Z.B. auch Nutzungsplan, wenn er mehrere Grundstücke betrifft.

= Gesetze, Dekrete + VO, auch VerwaltungsVO mit Aussenwirkung (falls nicht gestützt darauf ein anfechtbarer Verwaltungsakt ergangen ist und dessen Anfechtung möglich und zumutbar ist). Unter den Begriff kantonale Erlasse werden auch Erlasse von Gemeindebehörden und Gemeindegemeinschaften und dergleichen z.B. Zweckverbände (Reionaler Schulverband, regionale Spitex, ...).

- Nicht davon erfasst sind kantonale Erlasse, für welche eine Genehmigung des Bundes erforderlich ist und die nicht genehmigt worden sind. Ist jedoch eine Genehmigung erteilt worden, können sie vom BGer überprüft werden.

- Bundeserlasse: keine Überprüfbarkeit. ParlamentsVO des Bundes und VO vom BR können jedoch vorfrageweise durch das BGer geprüft werden (d.h. nur im Rahmen eines Anwendungsaktes).

- **Lit. c: Stimmrechtsangelegenheiten:**

= Stimmrechtsbeschwerde (siehe Beilage 48a). Gegenstand der Stimmrechtsbeschwerde sind Volkswahlen und Abstimmungen im Bund, in den Kantonen und in den Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen R.

- zulässige Anfechtungsobjekte (BGG 88):

1. Akte letzter kantonalen Instanzen in kantonalen Stimmrechtsangelegenheiten (d.h.

RMEntscheide gegen Akte kantonalen Behörden, die nicht unbedingt in Verfügungsform ergangen sein müssen + Akte (= Verfügungen, Realakte, Erlasse, die Fragen des Stimm- und Wahlrechts regeln) kantonalen Parlamente / Regierungen, sofern im kantonalen Recht dafür kein RM vorgesehen ist).

2. Verfügungen der Bundeskanzlei + Entscheide der Kantonsregierung in eidgenössischen Stimmrechtsangelegenheiten. Nicht anfechtbar sind Akte der BV + vom BR (z.B. Ungültigkeitserklärung einer Volksinitiative nach BV 173 Abs. 1 lit. f). Ausnahmen: wenn das Gesetz eine Anfechtung vorsieht (BV 189 Abs. 4).

- **RVerweigerungs + RVerzögerungs- Beschwerde:**

BGG 94. Sie wird dann eingelegt, wenn eine Behörde untätig bleibt oder es ablehnt, innert angemessener Frist tätig zu werden. Sobald jedoch ein Prozessentscheid (= formeller Entscheid) diesbezüglich vorliegt, fällt die Sache unter BGG 82 lit. a.

Ist die EHB ausgeschlossen, bleibt zu prüfen, ob eine Beschwerde an BR oder BV zulässig ist und wenn nicht, ob allenfalls die subsidiäre Verfassungsbeschwerde möglich ist.

2. Vorinstanzen

- BV 191a und 191b

- BGG 86 Beschwerde gegen Entscheide: Anforderungen an die letzte kantonale Instanz: sie muss ein oberes Gericht sein (vorbehalten BG, z.B. Steuerrekurskommission), wobei dieses oder zumindest das vorgängig zuständige den SV frei prüft und das R v.A.w. anwendet (BGG 110). Das BGer nimmt nämlich bei der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich keine SV-Kontrolle mehr vor. Aufgrund der Rechtsweggarantie müssen jedoch Rechtsstreitigkeiten auf Rechts- und SV hin mindestens einmal überprüft werden können. Zudem haben Entscheide, die mit der EHB ans BGer weitergezogen werden können, bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen (BGG 111 f.). Für Entscheide mit überwiegend politischem Charakter können die Kantone anstelle eines Gerichts auch eine Behörde als unmittelbare Vorinstanz des BGer einsetzen.

- BGG 87 Beschwerde gegen Erlasse: keine Anforderungen an Vorinstanzen. Es darf einfach nur dann direkt beim BGer Beschwerde geführt werden, wenn das kantonale R keine RM gegen Erlasse vorsieht.
- BGG 88 Beschwerde in Stimmrechtssachen: letzte kantonale Instanzen. D.h. dass die Kantone verpflichtet sind, gegen behördliche Akte, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten in kantonalen Angelegenheiten verletzen könnten, ein RM vorzusehen (Ausnahme: BGG 88 Abs. 2: d.h. sie können wohl direkt beim BGer angefochten werden). Ob es sich bei der letzten kantonalen Instanz um ein Gericht handeln muss, ist im Rahmen der Auslegung zu BV 29a zu eruieren. Bundeskanzlei und Kantonsregierungen (RR). D.h. dass die Kantone zwingend gegen kantonale Akte in eidgenössischen Stimmrechtsangelegenheiten ein RM an die Kantonsregierung vorsehen müssen. (BPR 77)
- Schema Buch S. 127

3. Beschwerdegründe

- Rechtsverletzung (Rechtswidrigkeit) BGG 95:
Ein Ermessensfehler (Ermessenüberschreitung, -unterschreitung und –missbrauch) stellt auch eine Rechtsverletzung dar. Eine Rechtsverletzung kann auch die Nichtanwendung des massgeblichen Rechts sein.
 - Verletzung von Bundesrecht (lit.a): BV, BG, VO der BV des BR der BundesVW und des BGer + GewohnheitsR; nicht VerwaltungsVO
 - Verletzung von Völkerrecht (lit. b): nur wenn dieses direkt anwendbar ist (= self-executing), was der Fall ist, wenn eine Bestimmung hinreichend bestimmt und klar ist, um als Grundlage eines Anwendungsaktes zu dienen. Z.B. Grundrecht, die in der EMRK und im UNO-Pakt II garantiert werden.
 - Verletzung von kantonalem verfassungsmässigem R (lit. c): d.h. dass das restliche kantonale R nicht überprüfbar ist (= Ausfluss der Autonomie der Kantone). Davon sind jedoch Ausnahmen vorgesehen. Das verfassungsmässige R der Kantone hat nur selbständige Bedeutung, soweit der Schutzbereich weiter geht als die bundesrechtliche Garantie! Die Verletzung der Gemeindeautonomie + des Pp der Gewaltenteilung fallen unter diesen Beschwerdegrund. Im Rahmen der Autonomiebeschwerde kann eine Gemeinde auch die Verletzung anderer ihr zustehender Rechte rügen, wenn deren Verletzung in einem engen Zusammenhang zur streitigen Autonomieverletzung steht.
 - Verletzung nach lit. d: Stimmrechtsbeschwerde: hier kann die Verletzung von Bundesrecht, von kantonalem und kommunalem R gerügt werden (Verfassung, G, VO). Dass eine VO der Exekutive dem Gesetz widerspreche, ist nicht mit Stimmrechtsbe sondern mit der sogenannten Gewaltenteilungsbeschwerde nach lit. a oder c zu rügen.
 - Verletzung von interkantonalem R (lit. e): Verletzung von Verträgen zwischen Kantonen (Konkordate + andere Verträge), wenn ein V dem Einzelnen unmittelbar Rechte einräumt und nicht nur die Regelung der rechtlichen Beziehung zwischen Kantonen zum Gegenstand hat. Es spielt keine Rolle, ob es sich um zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen handelt.

Als Rechtsverletzung gilt auch die Anwendung eines ungültigen Rechtssatzes im Einzelfall. Das BGer prüft dann vorfrageweise die Rechtmässigkeit der zu Grunde liegenden Rechtsnorm (auch kantonales VerfassungsR) und versagt dieser die Anwendung, wenn sie übergeordnetem R (BundesR, internationales R) widerspricht. = konkrete Normenkontrolle. Da nach BV 190 BG und Völkerrecht der BV vorgehen, darf das BGer einen Entscheid, der sich auf verfassungswidriges BG / Völkerrecht stützt nicht aufheben. Es kann jedoch auf das Problem hinweisen. Schubert-Praxis: widerspricht ein StaatsV einem später erlassenen BG, soll ausnahmsweise dieses vorgehen, wenn der Gesetzgeber durch das BG die Verletzung von internationalem R in Kauf genommen hat.

- Ausländisches R BGG 96:

- Nichtanwendung von ausländischem R (= auch eine Rechtsverletzung).

- Nicht richtige Anwendung von ausländischem R:

1. keine vermögensrechtliche Sache (= Streitigkeiten über Rechte, die ihrer Natur nach nicht in Geld geschätzt werden können); hier besteht in Kantonen mit Handelsgerichten nur eine Instanz + subsidiäre Verfassungsbeschwerde.

2. das ausländische R muss nach schweizerischem internationales Privatrecht anwendbar sein, wobei nur diejenigen Bestimmungen massgeblich sind, die materiell-rechtliche Verweisungsnormen enthalten.

Der Rügegrund, es sei zu Unrecht festgestellt worden, die Ermittlung des ausländischen R sei nicht möglich (IPRG 16 Abs. 2) fällt unter BGG 95 Abs. 1 lit. a.

- Unrichtige SV-Feststellung BGG 97:

- Abs. 1: - offensichtliche Unrichtigkeit (Feststellung und Würdigung des SV sind willkürlich), ansonsten ist das BGer an die SV-Feststellungen der Vorinstanzen gebunden /
- unrichtige SV-Feststellung beruht auf einer Rechtsverletzung i.S.v. BGG 95 (bei der SV-Feststellung ist ein Verfahrensfehler erfolgt z.B. Verletzung des rechtlichen Gehörs oder des Novenrechts oder willkürliche SV-Feststellung unter Verletzung der richterlichen Fragepflicht)

+ Kausalität des Mangels für den Verfahrensausgang (Glaubhaftmachung genügt), d.h. Verfahren wäre bei rechtkonformer Ermittlung des SV zumindest teilweise anders ausgegangen.

Die Beschwerde hat im Detail darzulegen, welche vorinstanzlichen Tatsachefeststellungen inwiefern unhaltbar sind. I.d.R. führt die Gutheissung zur Kassation. Das BGer kann jedoch die SV-Feststellung auch selbst berichtigen oder ergänzen und selbst entscheiden (BGG 107).

- Abs. 2: Versicherungsangelegenheiten

- Ermessenskontrolle:

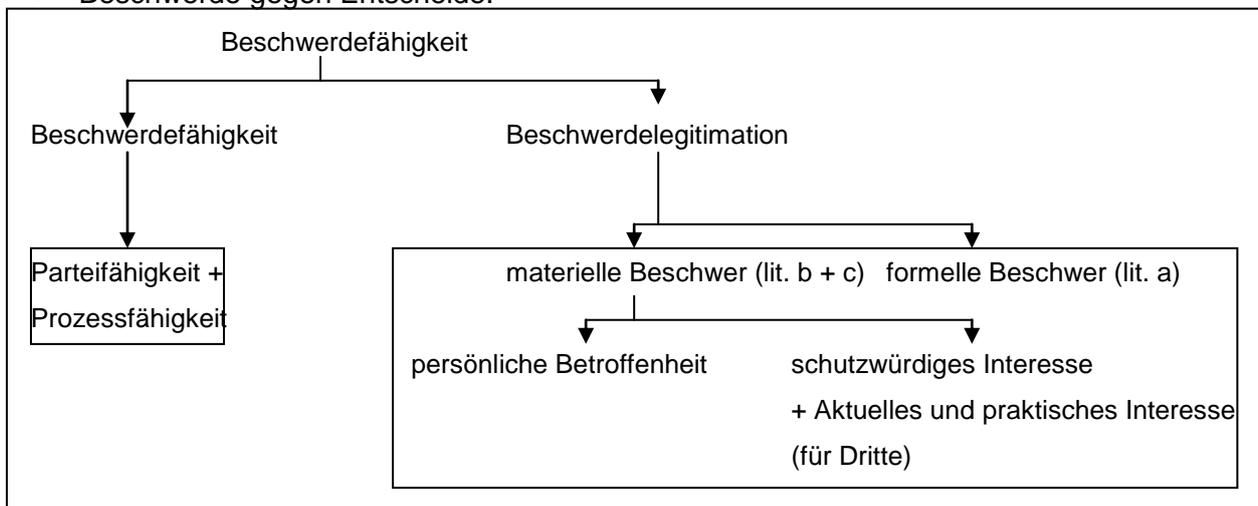
Das BGer nimmt keine Ermessenskontrolle vor (= Überprüfung der Angemessenheit). Davon zu unterscheiden sind die Ermessensfehler (= Rechtsverletzungen) + die Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen, welche das BGer im Rahmen der Rechtskontrolle vornimmt.

- Beschränkte Beschwerdegründe BGG 98:
Mit Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Bund + Kanton) gerügt werden. Es müssen jedoch alle Beschwerdevoraussetzungen erfüllt sein. Ein Eheschutzentscheid ist nie ein Endentscheid (jedoch ev. anfechtbarer Zwischenentscheid).
- Beschwerdegründe vor kantonalen Vorinstanzen BGG 111 Abs. 3:
Mindestens dieselbe Kognition wie BGer.

4. Beschwerderecht (BGG 89)

a. Legitimation von Privaten (Parteien, Dritte, Nebenparteien):

- Beschwerde gegen Entscheide:



- Beschwerde gegen kantonale Erlasse:
Dieselben Voraussetzungen wie oben. Hier genügt ein virtuelles Interesse (= eine minimale Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer einmal vom fraglichen Erlass betroffen sein könnte) anstelle des schutzwürdigen Interesses, z.B. jeder Einwohner eines Kantons betreffend StrV. Bei der Beschwerde wegen rechtungleicher Behandlung in der Rechtssetzung sind auch Personen legitimiert, die nicht Adressat der beanstandeten Bestimmung sind, sich jedoch in einer vergleichbaren Lage befinden (d.h. ein Vorteil der anderen wirkt sich als Nachteil desjenigen aus) z.B. Mieter gegen steuerliche Begünstigungen von Hauseigentümern, Apotheker gegen die Erlaubnis für Ärzte zum Führen einer Privatapotheke, usw.). Bei kantonalen Erlassen, die direkt beim BGer anfechtbar sind, entfällt die formelle Beschwer.
- Beschwerde in Stimmrechtssachen:
Das Stimmrecht ist die einzige Voraussetzung (BGG 89 Abs. 3) für Private. Legitimiert sind Private + nur politische Parteien und sonstige politische Vereinigungen (z.B. Initiativkomitee, Abstimmungskomitee), welche im betreffenden Gemeinwesen tätig sind.

b. Legitimation von Behörden und Körperschaften:

- **Behördenbeschwerde (Legitimation von Behörden) (lit. a + b + d):**
 - z.B. Bundeskanzlei kann Entscheiden des BVWGer in Angelegenheiten ihres Personals anfechten. D.h. der Fall muss den spezifischen Aufgabenkreis der BundesVWStelle betreffen.
 - eine Übertragung auf die untergeordnete Dienststelle ist nur möglich, wenn das Bundesrecht dies ausdrücklich vorsieht (VO genügt).
 - lit. b: infolge der Neuregelung des BPG (Art. 3 Abs. 1 lit. b).
 - lit. c: z.B. VerbandsbeschwerdeR in Natur- oder Heimatschutz oder Umweltrecht.
- **Gemeinden + andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (lit. c):**
 1. gleich oder ähnlich betroffen wie Private / in hoheitlichen Befugnissen berührt + schutzwürdiges Interesse + formelle Beschwerde; (BGG 89 Abs. 1) = Praxis BGer.
 2. BGG 89 Abs. 2 lit. c, z.B. Verletzung der Gemeindeautonomie; Korporationen haben hier kein BeschwerdeR wegen einer Autonomieverletzung, da das BGer ihnen keine Autonomie zuerkennt.
 3. SpezialG BGG 89 Abs. 2 lit. c
- **Verbandsbeschwerde (Legitimation von Verbänden):**
 1. Beschwerde in eigenem Namen unter Wahrung eigener Interessen nach BGG 89 Abs. 1;
 2. egoistische Verbandbeschwerde (Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder, siehe vorne) gestützt auf BGG 89 Abs. 1;
 3. ideelle Verbandsbeschwerde (Wahrung ideeller öffentlicher Interessen): nur wenn Ermächtigung im Spezialgesetz;
- **Beschwerderecht vor kantonalen Vorinstanzen:**

Es muss mindestens im gleichen Umfang wie im Bund gewährleistet sein, wegen der formellen Beschwer (natürlich nur, wenn EHB zulässig ist; sonst kann es enger sein als dasjenige des Bundes) BGG 111 Abs. 1. Bundesbehörden, die zur Beschwerde ans BGer ermächtigt sind, können sich am kantonalen Verfahren beteiligen und RM ergreifen (BGG 111 Abs. 2). Dies ist jedoch keine Voraussetzung für das spätere Beschwerderecht an das BGer.

5. Beschwerdefrist

- allgemeine Bestimmungen: BGG 44 - 50
- Beschwerde gegen Entscheide: BGG 100 Abs. 1
- Beschwerde gegen Erlasse: BGG 101
- Beschwerde in Stimmrechtssachen gegen RM-Entscheid: BGG 100 Abs. 1
- Beschwerde in Stimmrechtssachen gegen Entscheide der Kantonsregierung: BGG 100 Abs. 3 und 4
- Beschwerden gegen Verfügungen der Bundeskanzlei und Akte kantonalen Regierungen oder Parlamente: BGG 100 Abs. 1
- RVerweigerungsbeschwerde + RVerzögerungsbeschwerde: BGG 101 (keine Frist)

- Beschwerde gegen Vorbereitungshandlungen von Wahlen oder Abstimmungen (z.B. gegen die Formulierung einer Abstimmungsfrage oder gegen amtliche Erläuterungen zu Volksabstimmungen): - innert Frist (30 Tage) im Anschluss an die Anordnung der Vorbereitungshandlung
 - RMFrist läuft nach dem Abstimmungstermin ab / spezielle Gründe lassen sofortiges Handeln unzumutbar erscheinen: Vorbereitungshandlung kann mit einer Beschwerde gegen die Abstimmung selbst angefochten werden.
- Beschwerde, wenn im Kanton eine dritte Instanz besteht und diese nicht alle Rügen gemäss BGG 95-98 beurteilen kann: Es kann mit der Beschwerde gegen den drittinstanzlichen kantonalen Entscheid auch noch der Entscheid des oberen kantonalen Gerichts (1. / 2. Instanz) beim BGer mitangefochten werden. Die Beschwerdefrist für die Anfechtung des Urteils der oberen kantonalen Instanz beginnt erst mit der Eröffnung des Entscheides der dritten Instanz zu laufen (obsiegt die Partei nämlich vor dritter Instanz, erübrigt sich ein Weiterzug) = Dorénaz-Praxis.

6. Beschwerdeschrift BGG 42

- Amtssprache: D, F, I, Rätoromanisch; freie Wahl für die Parteien in ihren Rechtsschriften. Andere Sprachen, wenn mittels internationalem Abkommen erlaubt.
- Begehren = Anträge.
- Begründung: Sie muss sich in minimaler Form mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen und angeben, in wiefern die Verletzung nach BGG 95 ff. erfolgt ist. Bei Beschwerde, die wegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder nach BGG 84 (besonders bedeutender Fall) zulässig, ist zusätzlich auszuführen, weshalb ein solcher Umstand vorliegt. Besonderheiten bei Grundsätzlichen Fragen + BGG 84 (siehe unten). Ausserdem hat sie in gedrängter Form, d.h. keine Weitschweifigkeit, zu erfolgen.
 - Ein R auf Verbesserung besteht nur nach BGG 42 Abs. 5 (Verbot des überspritzten Formalismus). Es wird nur bei versehentlichen und nicht bei absichtlichen Unterlassungen eine Nachfrist angesetzt. Verstreicht sie unbenutzt, so ist die Eingabe unbeachtlich (d.h. je nach Partei wird darauf nicht eingetreten / sie gilt als nicht eingereicht).
 - Die Möglichkeit der Anordnung einer Verbesserung besteht nach BGG 42 Abs. 6. Hier besteht die Verbesserungsmöglichkeit nur dann, wenn die anderen Formerfordernisse der Eingabe erfüllt sind. Nach unbenutztem Fristablauf erfolgt die Unbeachtlichkeit. Es dürfen auch disziplinarische Massnahmen angedroht werden, wenn z.B. die Formulierungen den gebotenen Anstand nicht einhalten d.h. ungebührlich sind.
 - Über offensichtlich unzulässige, querulatorische und rechtsmissbräuchliche (z.B. Verzögerungstaktik / Anwalt, der ein RM ergreift, das die vorgebrachten Rügen nicht zulässt und sich dabei mit der Frage der Zulässigkeit eines solchen nicht einmal auseinandersetzt) Beschwerden, sowie über solche, deren Begründung of-

fensichtlich unzureichend ist, wird im vereinfachten Verfahren entschieden (BGG 108 f). Sie wird für unzulässig erklärt (= Nichteintreten).

- Ist nur ein Teil der Begehren offensichtlich unzureichend begründet, werden diese grundsätzlich im Verfahren, in welchem die übrigen zureichend begründeten Begehren behandelt werden, als unzulässig erklärt (BGG 102 ff.).
 - Über hinreichend begründete Beschwerden wird im ordentlichen Verfahren entschieden (Ausnahme: offensichtlich begründete Beschwerde betreffend grundsätzliche RFragen oder BGG 84: im vereinfachten Verfahren BGG 109 Abs. 2. Es erfolgt hier eine summarische Begründung).
- Angabe der Beweismittel
 - Beilage der Beweismittel + des angefochtenen Entscheids + der schriftlichen Vollmacht (bei Vertretung); im Original / Kopie (diese geniessen dieselbe Beweiskraft wie das Original, solange deren Echtheit nicht von einer Partei bestritten oder vom Gericht bezweifelt wird. Das Gericht kann die Vorlage der Originale verlangen. Am besten immer Originale einreichen. Sie bleiben ja in den amtlichen Akten bis zum Prozessende und werden dann zurückgegeben.)
 - Elektronische Eingaben: Es müssen die vom BGer zur Verfügung gestellten Formulare benutzt werden. Wird ein falsches Format verwendet und ist die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen, hat das BGer den Betroffenen sofort darauf aufmerksam zu machen, so dass dieser die Gelegenheit einer korrekten Eingabe noch wahrnehmen kann. Tut er dies nicht oder ist die Beschwerdefrist abgelaufen, ist die nicht richtig eingereichte Beschwerde für unbeachtlich zu erklären.
 - Eigenhändige Unterschrift (Antragsteller / Vertreter)
 - Elektronische Unterschrift auf dem Gesamtdokument d.h. Rechtsschrift + Beilagen (anerkannte Signatur)
 - Anerkanntes Format bei elektronischen Eingaben (Eingabe + Beilagen)
 - Ergänzende Beschwerdeschrift (BGG 43):
 - lit. a: Hier geht es um den Fall von BGG 84. Da diesfalls nur eine sehr kurze Beschwerdefrist von 10 Tagen besteht und die Anforderungen an die Begründung in solchen Fällen sehr hoch sind, kann die Begründung nachgereicht werden und die Beschwerde vorerst auf die Frage der Zulässigkeit beschränkt.
 - lit. b: Nachreichen einer Ergänzung.
- Beides nur auf Antrag, nie v.A.w.

E. Subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das BGer:

Sie ergänzt die drei EHB-en und schliesst teilweise deren Lücken (z.B. Streitwerte bei EHB in Zivilsachen, Ausschluss der Anfechtbarkeit in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten). Im Strafrecht hat sie kaum Bedeutung. Sie gewährleistet den verfassungsrechtlichen Rechtsschutz (BGG 116).

Voraussetzungen (Schema Buch S. 143 f.)

1. Anfechtungsobjekt
2. Vorinstanz
3. Subsidiarität
4. Beschwerdegrund
5. Beschwerderecht
6. Beschwerdefrist
7. Beschwerdeschrift

1. Anfechtungsobjekt & Vorinstanz – BGG 113 f.

- Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde = subsidiäres und unvollkommenes RM gegenüber den EHB. Sie kommt zum Zug, wenn eine Sache vom Ausschlusskatalog der EHB in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vorliegt oder der Streitwert der Sache unter demjenigen der EHB in Zivilsachen liegt, immer vorausgesetzt dass nur gerade diese EHB in Betracht käme).
- Anfechtungsobjekte = Entscheide letzter kantonalen Instanzen = die in BGG 74, 80 + 86 erwähnten Instanzen.
- Der kantonale Instanzenzug muss ausgeschöpft sein.

Somit können folgende Objekte keine Anfechtungsobjekte der subsidiären Verfassungsbeschwerde sein:

1. kantonale Erlasse.
2. kantonale Entscheide, gegen die noch ein kantonales RM offen steht oder gegen die eine EHB offen steht.
3. Entscheide von Gerichtsinstanzen des Bundes, BR und der Bundesbehörden.

Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist der StaBe ähnlich. Diese konnte in zwei Ausnahmefällen trotz der Tatsache, dass der kantonale Instanzenzug nicht ausgeschöpft war, ergriffen werden:

1. wenn ernsthafte Zweifel über die Zulässigkeit eines kantonalen RM bestanden haben, d.h. wenn weder dem kantonalen Prozessrecht noch der Praxis entnommen werden kann, ob im konkreten Fall auf das RM eingetreten würde;

2. das Durchlaufen der kantonalen Instanz eine leere, zwecklose Formalität dargestellt hätte, z.B. wenn die untere Instanz auf Weisung der oberen Instanz entschieden hat (Sprungkurs);

Es ist jedoch bislang unklar, ob das BGer diese Praxis beibehält oder nicht.

- Vorinstanzen: obere Gerichte

2. Beschwerdegründe – BGG 116

= Verletzung von verfassungsmässigen Rechten. = beschränkte Kognition. D.h. man übertreibt die verfassungswidrige Anwendung einer Norm z.B. der Entscheid der Vorinstanz verletze die Eigentumsgarantie oder Wirtschaftsfreiheit oder Religionsfreiheit usw. Da die Vorinstanz nur durch Anwendung von Normen einen Entscheid fällen kann, wird somit gerügt, dass sie die auf den SV anwendbaren Normen verfassungswidrig angewandt hat.

Verfassungsmässige Rechte ergeben sich aus folgenden Erlassen:

- BV
- KV
- EMRK
- Uno-Pakt II
- usw.

Eine Garantie in der KV hat nur soweit eigenständige Bedeutung, wie sie über dieselbe Garantie in der BV oder im Völkerrecht hinausgeht. Soweit sie deckungsgleich sind, muss somit die höherrangige Garantie angerufen werden.

Verfassungsmässiges R =

<ol style="list-style-type: none"> 1. justizabel = gerichtlich unmittelbar durchsetzbar = ausreichend bestimmt d.h. der Richter kann die Norm im Einzelfall ohne dass eine Konkretisierung durch den Gesetzgeber erfolgen müsste anwenden + Gewährung von Ansprüchen an Private. 2. schützt individuelle Interessen Privater. Sie richtet sich nicht ausschliesslich an die staatlichen Behörden und dient auch nicht ausschliesslich öffentlichen Interessen. 3. Das Gewicht der Privatinteressen ist so gross, dass sie nach dem Willen des Verfassungsgebers verfassungsrechtlichen Schutz benötigen.

= z.B. Grundrechte BV 7 - 36, derogatorische Kraft des Bundesrechts BV 49, Verbot interkantonaler Doppelbesteuerung, Gemeindeautonomie BV 50, LegalitätsPp im Bereich des Abgaberechts (BV 127 Abs. 1)

3. Beschwerderecht – BGG 115

- Partei- und Prozessfähigkeit
- Formelle Beschwer
- Rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids d.h. ein schutzwürdiges Interesse, das tatsächlicher (wirtschaftlich / ideell) oder rechtlicher Natur sein kann, genügt hier nicht. Es muss ein rechtlich geschütztes Interesse (= Rechtsschutzinteresse) sein. Es kann aus dem angerufenen verfassungsmässigen Recht direkt hergeleitet werden:

Voraussetzungen

1. der Beschwerdeführer muss Träger des angerufenen verfassungsmässigen R sein +
2. die geltend gemachte RVerletzung muss im Schutzbereich des angerufenen verfassungsmässigen R liegen.

Träger eines verfassungsmässigen R = Einzelfallprüfung z.B.:

- Ausländer können sich nicht auf die Niederlassungsfreiheit berufen, solange sie nicht eine entsprechende Aufenthaltsbewilligung haben;
- jP können nicht Träger von Grundrechten sein, welche an das Menschsein anknüpfen wie z.B. die Religionsfreiheit oder persönliche Freiheit;
- jP des öffentlichen R können sich grundsätzlich nicht auf verfassungsmässige Rechte berufen, weil diese ja gerade den Schutz des Privaten vor Übergriffen des Staates bezwecken; Ausnahme: wenn sie auf dem Boden des Privatrechts agieren und den Bürgern somit als gleich geordnete Rechtssubjekte entgentreten und somit wie eine Privatperson betroffen sind.

Schutzbereich: die geltend gemachte RVerletzung liegt grundsätzlich dann im Schutzbereich des angerufenen R, wenn:

1. Beschwerdeführer = Adressat des angefochtenen Entscheides.
 2. Entscheid hat den Bestand und Umfang von den verfassungsmässigen Rechten des Beschwerdeführers zum.
- Besondere Betroffenheit d.h. durch den Entscheid materiell beschwert d.h. Erleiden eines Nachteils.
 - Aktuelles und praktisches Interesse: Es liegt vor, wenn zum Zeitpunkt, an dem das BGer die Eintretensvoraussetzungen der Beschwerde prüft der geltend gemachte Nachteil, welcher beseitigt werden soll, noch besteht. Fällt er später, jedoch noch vor Eintritt des Urteils weg, so ist die Beschwerde als gegenstandslos geworden abzuschreiben!
Ausnahme: Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung.
 - Spezialfall: Geltendmachung der Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots / Willkürverbots: das Rechtsschutzinteresse muss sich aus der Gesetzesbestimmung ergeben, deren verfassungswidrige Anwendung Gegenstand der Beschwerde ist, d.h.:
 1. Gesetzesbestimmung räumt dem Beschwerdeführer einen Rechtsanspruch ein /
 2. Gesetzesbestimmung bezweckt den Schutz der Interessen es Beschwerdeführers.

(Schema Buch S. 151)

Die egoistische Verbandsbeschwerde, die Beschwerden öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder VWEinheiten mit Rechtspersönlichkeit sind hier unter denselben Voraussetzungen wie bei der Beschwerde an das BVWGer zulässig. Hier nicht möglich: Behördenbeschwerde (der Verweis in BGG 117 bezieht sich auf das Verfahren und nicht auf BGG 89!)+ ideelle Verbandsbeschwerde.

4. Beschwerdeschrift und -frist

BGG 42 + 100

5. massgeblicher SV – BGG 118

Grundsatz: Bindung an den von der Vorinstanz festgestellten SV.

Ausnahme: Berichtigung oder Ergänzung der SV-Feststellung der Vorinstanz sofern diese auf der Verletzung verfassungsmässiger Rechte beruht v.A.w. oder auf Rüge hin.

6. Beschwerdeverfahren – BGG 117

Wie bei der EHB, sofern in BGG 113 – 119 nichts anderes vorgesehen ist. Da z.B. auch das RügePp gilt, braucht es jeweils separate Rügen, wenn neben den verfassungsmässigen Rechten der BV auch die EMRK und der UNO-Pakt II angerufen werden sollen. Pro Beschwerdegrund (= RVerletzung) eine Rüge.

7. gleichzeitige ordentliche Beschwerde – BGG 119

Es ist möglich, dass gegen gleiche kantonale Beschwerdeobjekte eine EHB und eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu erheben sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Streitwertgrenze nicht erreicht wird und das Bestehen einer grundsätzlichen Rechtsfrage und zusätzlich eine Verfassungsverletzung behauptet werden.

Man kann auch beide Beschwerden einreichen, wenn man nicht sicher ist, ob eine RFrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Dazu besteht noch keine bgerichtliche Praxis. Deshalb könnte man beide Beschwerden einreichen. Das BGer tritt auf die Beschwerde ein, bei welcher die Beschwerdevoraussetzungen gegeben sind.

Beide RM sind in derselben Rechtsschrift einzureichen und werden in demselben Verfahren behandelt. Obwohl sie in derselben RSchrift einzureichen sind, müssen sie auseinandergehalten werden, da die Rügen ja auch getrennt geprüft werden.

F. Klage an das BGer – BGG 120

Es gehört zum Wesen des Bundesstaates, dass das oberste Gericht die Aufgabe hat, Streitigkeiten zwischen Zentral- und Gliedstaaten sowie zwischen den Gliedstaaten untereinander zu beurteilen. Diese Aufgabe hat hier das BGer. Die Streitsache wird direkt beim BGer eingereicht.

Ausnahmen:

1. Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Strafverfolgungsbehörden fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesstrafgerichts.
2. Streitigkeiten zwischen den obersten Bundesbehörden fallen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesversammlung (BV 173 Abs. 1 lit. i).

Die Klagegründe sind abschliessend aufgezählt. Weiter ist die Klage subsidiär (BGG 120 Abs. 2). Der Klageweg ist nur offen, wenn über solche Streitigkeiten nicht nach einem BG verfügt werden muss. In Zweifelsfällen wäre es besser, wenn man eine Beschwerde und eine Klage vor BGer einreicht. Sie werden separat eingereicht und nicht in derselben RSchrift.

Das Klageverfahren richtet sich nach dem BZP (d.h. dieses gilt nicht nur sinngemäss).

BGG 120 lit. a

BGG lit. a = zwischenstaatliche Streitigkeiten.

- Streitigkeiten:
- Kompetenzkonflikte in der RSetzung: der Bund und ein oder mehrere Kantone machen dieselbe RSetzungskompetenz geltend.
 - Kompetenzkonflikt in der RAnwendung: Hier beanspruchen der Bund und ein oder mehrere Kantone dieselbe RSprechungs- oder VWKompetenz geltend bzw. werfen einander vor, eine derartige Kompetenz zu Unrecht zu beanspruchen.
 - positiver Kompetenzkonflikt: Bund und einer oder mehrere Kantone erklären sich für zuständig.
 - negativer Kompetenzkonflikt: alle lehnen die Zuständigkeit ab.
 - Kompetenzkonflikte über ergangene und in Vorbereitung stehende Akte: Es muss ein aktueller Kompetenzkonflikt vorliegen, d.h. dass der umstrittene Akt bereits ergangen ist oder dass das Verfahren zum Erlass des Aktes eingeleitet worden ist.

Beschwerderecht (Parteien) = Bund und Kantone. Die Klage wird durch das oberste Exekutivorgan d.h. BR und RR (Kantonsregierung) / die Behörde, welche die streitige Zuständigkeit für sich in Anspruch nimmt eingereicht.

Anfechtungsobjekte für den Bund = alle Rechtsetzungs-, Gerichts- und VWakte der Kantone.
Anfechtungsobjekte für die Kantone = Bundesbeschlüsse, VO der BV, VO des BR und VO anderer Exekutivbehörden des Bundes + alle Gerichts- und VWakte des Bundes. Keine Anfechtung von BG und StaatsV, die vom Bund abgeschlossen worden sind, selbst bei Kompetenzwidrigkeit.

Keine Frist.

Kognition BGer = umfassend und frei in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Das Urteil kann feststellender oder kassatorischer Natur sein und kann Anordnungen enthalten. I.d.R. stellt das BGer fest, wem eine Kompetenz zusteht.

BGG 120 lit. b:

BGG lit. b = zwischenstaatliche Streitigkeiten.

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten = alle Arten davon, auch vwrrechtliche Streitigkeiten. Z.B. Grenzstreitigkeiten zwischen den Kantonen, Streitigkeiten über die interkantonale RHilfe, Streitigkeiten aus interkantonalen Verträgen oder über die Abgrenzung der Steuerhoheit. lit. b ist betreffend das Verhältnis Bund-Kanton subsidiär zu lit. a.

Kantone – Kantone: hier treten die interkantonalen Organe als Partei auf. Die Kantone werden durch die Kantonsregierungen (Bern: RR) vertreten. Diese vertreten auch bei Streitigkeiten von Gemeinden aus verschiedenen Kantonen die Kantone.

Bund – Kanton(e): Vertretung durch BR und Kantonsregierungen.

BGG 120 lit. c:

Verantwortlichkeitsansprüche aus der Amtstätigkeit von Magistratspersonen (= BR, Bundesrichter, Bundeskanzler).

Hier können Private Parteien in einem Direktprozess am BGer sein (=einzige Möglichkeit).

G. Revision, Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden des BGer

1. Revision – BGG 121 - 128

= ao RM. Sie erlaubt eine inhaltliche Abänderung von BGE´s. Sie wird aus rechtsstaatlichen Gründen (RSicherheit) restriktiv gehandhabt und das Gesetz umschreibt die Gründe eng.

1. Anfechtungsobjekt

= gutheissende und abweisende Beschwerdeentscheide (EHB + subsidiäre Verfassungsbeschwerde) + Urteile in Direktprozessen (Klage).

= Nichteintretens- und Rückweisungsentscheide (= Kassation) des BGer, sofern sie selbst einen Revisionsgrund enthalten.

= Kosten- und Entschädigungsentscheide des Bger.

= Entscheide des BGer, die in Anwendung von IPRG 190 im internationalen Schiedsverfahren ergangen sind.

Nicht revisionsfähig sind Prozessabschreibungen in Folge Vergleich, Anerkennung oder Rückzug des RM.

2. Revisionsberechtigt

Wer im bundesgerichtlichen Verfahren Parteistellung hatte + ein schützwürdiges Interesse an der Wiederaufnahme der Streitsache hat. Dieses fehlt, wenn z.B. die Gutheissung des Revisionsbegehrens dem Gesuchsteller den angestrebten Vorteil gar nicht verschaffen könnte.

3. Revisionsgründe – BGG 121 – 123

1. Verletzung von Verfahrensvorschriften:
 - BGG 121 lit. b: nur bei Sachentscheiden
 - BGG 121 lit. c: nur materielle Anträge zur Hauptsache. Nicht Verfahrensanträge.
 - BGG 121 lit. d: auch wenn das BGer ein Aktenstück nicht berücksichtigen konnte, weil die kantonale Behörde dieses zu Unrecht zurückbehalten hat.
2. Verletzung der EMRK:
 1. BGG 122 lit. a: Da den Strassburger Organe die Kompetenz fehlt, in innerstaatliche Entscheide einzugreifen, kann dies dazu führen, dass die Gutheissung einer Individualbeschwerde nicht unmittelbar zur Abänderung des innerstaatlichen Gerichtsentscheides führt. Deshalb gibt es hier diesen Revisionsgrund. Voraussetzung: nur wenn die Verletzung der EMRK in einer Angelegenheit festgestellt wird, in der

das BGer entschieden hat. War in dieser Sache eine Beschwerde ans BGer gar nicht möglich, muss diejenige Behörde über die Revision verfügen, die den letztinstanzlichen Entscheid vor dem EGMR gefällt hat (z.B. Bundesstrafgericht BStP 229 Ziff. 4, wenn EHB an BGer nicht möglich ist BGG 79).

2. BGG 122 lit. b: Im Revisionsverfahren darf nicht mehr eine Entschädigung wegen Verletzung der EMRK verlangt werden. Für Entschädigungsfragen ist nur noch der EGMR zuständig. Somit geht es nicht darum, ob der EGMR ein Entschädigungsbegehren gutgeheissen oder abgewiesen hat, sondern allein darum, ob einzelne Folgen durch die EMRK-Verletzung bestehen, die mittels einer Entschädigung nicht geheilt werden können.

3. der beanstandete Mangel muss sich auf den Entscheid ausgewirkt haben.

Beispiel: der Entscheid, der die EMRK verletzt, hat eine strafrechtliche Verurteilung zum Inhalt. Es wird eine Verletzung der EMRK festgestellt durch EGMR + / - Entschädigung. Je nach der Art der Verletzung genügt eine Entschädigung. Genügt die Entschädigung zur Behebung der Verletzung, endet die Sache hier. Wenn nicht, kann die Revision des EMRK verletzenden Entscheides beantragt werden. Dieser muss dann je nach Art der EMRK Verletzung revidiert werden, um die Strafe zu ändern oder eine unschuldige Person, die verurteilt worden ist, zu rehabilitieren.

3. andere Gründe:
- BGG 123 Abs. 1: i.d.R. Justizdelikte nach StGB 303 ff., wie z.B. die Begünstigung + Bestechung, Urkundenfälschung, Verletzung Berufsgeheimnis. Es muss keine Verurteilung erfolgt sein. Im Übrigen darf das Revisionsgericht den Entscheid der Strafbehörde nicht prüfen (z.B. Einstellung, Freispruch).
 - BGG 123 Abs. 2 lit. a: nur nachträglich entdeckte und nicht nachträglich eingetretene Tatsachen. D.h. nur unechte Noven und keine echten Noven. Die unechten Noven müssen zudem erheblich sein, d.h. geeignet, zu einer andern Beurteilung der Streitsache zu führen.

4. Frist – BGG 124

Abs. 2 = absolute Frist. Nicht davon werden Revisionsgesuche nach lit. a und b.

5. Verwirkung – BGG 125

Ein Entscheid, der vom BGer nur bestätigt wird, ist dann trotzdem vom BGer revidierbar, wenn der Revisionsgrund erst im bundesgerichtlichen Verfahren nach Ausfällung des BGE entdeckt worden ist.

6. Vorsorgliche Massnahmen – BGE 126

Da sich die Revision gegen rkräftige Urteile richtet, muss ein Gesuch um Aufschub der Vollstreckung (aufschiebende Wirkung) eingereicht werden. Hier kann eine Sicherstellung verlangt werden als Bedingung für die Prüfung dieses Gesuchs (nicht des Revisionsgesuchs!).

7. Rechtsschrift – BGE 127

Das Revisionsgesuch muss einen genauen Antrag enthalten. Dieser muss sich auf das Dispo des abzuändernden Entscheides beziehen.

Begründung: - Darlegung Revisionsgrund

- Darlegung der rechtzeitigen Geltendmachung

- Darlegung der Beweismittel

- bei einigen Revisionsgründen bedarf es einer zusätzlichen Begründung z.B. BGG 121 lit. d: hier muss dargetan werden, an welcher Stelle der ursprünglichen Rechtsschrift ans BGer die entsprechenden Ausführungen gemacht worden sind, welche dann aus versehen nicht berücksichtigt wurden.

I.d.R. nur ein Schriftenwechsel. Mündliche Verhandlung / zweiter Schriftenwechsel nur ausnahmsweise.

8. Entscheid – BGG 128

Richter, die am früheren Verfahren mitgewirkt haben, sind nicht ausgeschlossen (BGG 34 Abs. 2).

Es entscheidet bei Gutheissung reformatorisch.

Abs. 2: hier erging ein Rückweisungsentscheid. Dieser wurde in Revision gezogen. Da er jedoch zugleich „vollstreckt“ wurde, indem die Vorinstanz der Instanz, die den Rückweisungsentscheid gefällt hat, neu entschieden hat. Solche Entscheide werden bei Gutheissung des Revisionsgesuches und der darauffolgenden Aufhebung des Rückweisungsentscheides ebenfalls aufgehoben.

Manche Revisionsgründe können erst bei Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung endgültig begründet werden. Somit werden nach Urteilseröffnung die Gesuche eingereicht und die Begründung nachgereicht. Dies ist möglich. Erfolgt die Begründung nicht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Ein zweites Revisionsgesuch in derselben Sache ist zulässig. Nicht aber ein Drittes!

2. Erläuterung und Berichtigung

Sie erfolgen v.A.w. oder auf schriftliches Gesuch einer Partei hin.

- Berichtigung: Redaktions- und Rechnungsfehler (= Kanzleifehler).
- Erläuterung: Klarstellung der inhaltlichen Tragweite eines Entscheides. Keine Abänderung des Urteils! Erwägungen unterliegen nur dann der Erläuterung, wenn sich erst aus ihnen die Tragweite des Dispositivs ergibt. Dies ist z.B. in Entscheiden, mit denen die Streitsache i.S. der Erwägungen zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird (= Rückweisungsentscheide). Hier ist zu beachten, dass die Erläuterung bei Rückweisungsentscheiden nur solange zulässig ist, als dass die Vorinstanz noch nicht neu entschieden hat (Abs. 2). Nach bereits erfolgtem Entscheid in einem solchen Fall kann allenfalls mit Beschwerde geltend gemacht werden, die Vorinstanz habe den bgerichtlichen Rückweisungsentscheid nicht richtig verstanden und darin enthaltene Weisungen missachtet.

Alle BGE´s.

Keine Frist. Jedoch Treu und Glauben muss gewahrt werden.

Aufschiebende Wirkung kann gewährt werden (wie bei Revision). Auch hier mit Sicherstellung möglich.

H. Schlussbestimmungen

BGE 130

Der Grundsatz der double instance muss ab 01.01.09 in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und in Zivil- und Strafsachen ab Inkrafttreten der E ZPO und E stopp umgesetzt sein durch die Kantone. Solange die Übergangsfrist läuft, sind alle Vorschriften, die noch keine richterliche Behörde als letzte kantonale Instanz vorsehen als Ausnahmen von der Rechtsweggarantie gemäss BV 29a Abs. 2 zu qualifizieren.

Das BGer hat folglich während der Übergangsfristen auch Entscheide nichtrichterlicher kantonalen Vorinstanzen zu überprüfen, sofern nach Anpassung eine gerichtliche Vorinstanz entscheiden müsste und die Beschwerde ans BGer zulässig ist.

Im VWR im Kanton Bern wurde das Problem so gelöst, dass die Beschwerde ans VWGer zulässig ist, sofern die Angelegenheit mit EHB weitergezogen werden kann.

BGE 132

Das BGG ist nur auf Verfahren anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten am 01.01.2007 vor dem BGer eingeleitet worden sind. Bei Beschwerdeverfahren ist das BGG nur dann anwendbar, wenn der angefochtene Entscheid nach dem 01.01.2007 ergangen ist. Die Gerichtsorganisation untersteht ab dem 01.01.2007 dem BGG.

I. Individualbeschwerden an den EGMR

(siehe Zusammenfassung EMRK)